

Präs.: 17. Nov. 1971 No. 5/A

## A n t r a g

der Abgeordneten DDr. KÖNIG, Dr. SCRINZI  
und Genossen

betreffend Bundesgesetz vom ..... über den Verkehr  
mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und  
Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1971)

Sowohl in Österreich als auch in der Bundesrepublik Deutschland sind dorzeit starke Bestrebungen im Gange, die bestehenden Lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu modernisieren:

Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Juli 1970 zur Zahl 51.901/20-40/70 den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und bestimmten Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) versendet. Aus Deutschland liegt ein vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebener Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen (Stand: Juni 1970) vor.

Sowohl der österreichische Ministerialentwurf als auch der deutsche Referentenentwurf sind auf Kritik gestoßen. Das ist nicht weiter erstaunlich, wenn man bedenkt, welch schwierige Aufgabe es ist, ein praktikables, vernünftiges, wirkungsvolles und modernes Lebensmittelgesetz zu schaffen. Und es ist immer leichter, im nachhinein zu kritisieren, als selbst die Initiative zu ergreifen und ein geschlossenes Konzept, also einen konkreten Gesetzentwurf vorzulegen. Daß die beiden bereits erwähnten Vorentwürfe die Arbeit erleichtert haben, ist freilich selbstverständlich.

## Ü B E R S I C H T

### I. Abschnitt: Sachlicher Geltungsbereich

- § 1. Gegenstand des Gesetzes
- § 2. Lebensmittel
- § 3. Zusatzstoffe
- § 4. Kosmetische Mittel
- § 5. Gebrauchsgegenstände

### II. Abschnitt: Verkehr mit Lebensmitteln und Zusatzstoffen

- § 6. Verbote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung
- § 7. Verbote von Zusatzstoffen
- § 8. Verbot der Strahlenbehandlung
- § 9. Rückstände in Lebensmitteln
- § 10. Hygiene im Lebensmittelverkehr
- § 11. Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 12. Verbot gesundheitsbezogener Angaben
- § 13. Althergebrachte Warenbezeichnungen
- § 14. Diätetische Lebensmittel
- § 15. Verordnungsermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung

### III. Abschnitt: Verkehr mit kosmetischen Mitteln

- § 16. Verbote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung
- § 17. Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 18. Verordnungsermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung

## II

IV. Abschnitt: Verkehr mit Gebrauchsgegenständen

- § 19. Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 20. Verordnungsermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

V. Abschnitt: Österreichisches Lebensmittelbuch und Codexkommission

- § 21. Österreichisches Lebensmittelbuch
- § 22. Codexkommission

VI. Abschnitt: Überwachung

- § 23. Lebensmittelinspektoren
- § 24. Untersuchungsanstalten des Bundes
- § 25. Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden
- § 26. Staatlich autorisierte Untersuchung und Begutachtung
- § 27. Pflichten der Untersuchungsanstalten
- § 28. Lebensmittelexperten
- § 29. Lebensmittelpolizeiliche Revision
- § 30. Beschlagnahme und Vernichtung
- § 31. Untersuchung und Begutachtung durch eine Untersuchungsanstalt des Bundes, des Landes oder der Gemeinde
- § 32. Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

VII. Abschnitt: Einfuhr

- § 33. Importbeschränkung zum Schutz der Gesundheit

## III

VIII. Abschnitt: Straf- und Verfahrensbestimmungen

- § 34. Gerichtlich strafbare Verstöße gegen die §§ 6, 16 und 19.
- § 35. Gerichtlich strafbare Verstöße gegen die §§ 7, 8 und 9
- § 36. Besonders schwere Fälle strafbarer Handlungen nach den §§ 34 und 35
- § 37. Verwaltungsbehördlich und gerichtlich strafbare Verstöße gegen § 11
- § 38. Gerichtlich strafbare Verletzung der Amtsverschwiegenheit
- § 39. Straffreiheit
- § 40. Verwaltungsbehördlich strafbare Verstöße gegen die §§ 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 33
- § 41. Urteilsveröffentlichung und Verlust der Gewerbeberechtigung
- § 42. Verfall
- § 43. Gerichtszuständigkeit
- § 44. Kosten der Untersuchung und Begutachtung

IX. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 45. Inkrafttreten
- § 46. Lebensmittelexperten
- § 47. Patentrechtliche Bestimmungen
- § 48. Sonderermächtigungen
- § 49. Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 50. Vollziehung

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über den Verkehr mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt: Sachlicher Geltungsbereich

Gegenstand des Gesetzes

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, es sei denn, diese Waren würden in Verkehr gebracht, um ausgeführt zu werden.

(2) Unter Verkehr ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsverpflegung geschieht.

Lebensmittel

§ 2. Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen überwiegend zu Ernährungs- oder Genußzwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden.

Zusatzstoffe

§ 3. (1) Zusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln zugesetzt zu werden, ohne selbst Lebensmittel zu sein.

(2) Die in § 7 Abs 2 genannten Stoffe sind den Lebensmitteln gleichgestellt.

- 2 -

### Kosmetische Mittel

§ 4. Kosmetische Mittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, am menschlichen Körper zur Reinigung, zur Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens verwendet zu werden.

### Gebrauchsgegenstände

§ 5. (1) Gebrauchsgegenstände sind

1. Spielwaren, Scherzartikel, Tapeten, Kleidung, Bettwäsche, Perücken, Pflegemittel für Zahnersatz;
2. Geschirre und Gegenstände, die zur Verwendung für Lebensmittel oder Zusatzstoffe bestimmt sind, sowie Reinigungs- und Pflegemittel dafür;
3. Farben, Lacke, Anstrichmittel, Beizen und Kitte, wenn diese Waren für Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Beförderungsmittel bestimmt sind, die dem Verkehr mit Lebensmitteln oder Zusatzstoffen dienen;
4. Desinfektionsmittel, Luftverbesserungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind oder für Räume, Einrichtung, Gegenstände oder Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln oder Zusatzstoffen dienen.

(2) Gebrauchsgegenstände sind weiters alle jene Gegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen und geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit zu gefährden, wenn sie nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft von den Bundesministern für soziale Verwaltung sowie für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission zum Schutz der Gesundheit durch Verordnung als solche bezeichnet werden.

- 3 -

## II. Abschnitt: Verkehr mit Lebensmitteln und Zusatzstoffen

### Verbote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung

§ 6. Es ist verboten,

- a) Lebensmittel oder Zusatzstoffe, die bei bestimmungsgemäsem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, oder
- b) verdorbene Lebensmittel oder Zusatzstoffe ohne deutliche Kenntlichmachung der Verdorbenheit in Verkehr zu bringen.

### Verbote von Zusatzstoffen

§ 7. (1) Es ist verboten,

- a) Zusatzstoffe, die nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, mit einem Hinweis auf ihre Verwendbarkeit für Lebensmittel oder
- b) Lebensmittel, die nicht zugelassen oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe enthalten, in Verkehr zu bringen.

(2) Die Verbote des Abs 1 gelten nicht für

1. natürliche Geruchs- und Geschmacksstoffe sowie solche, die diesen chemisch gleich sind sowie deren Extrakte,
2. Zusatzstoffe, wenn sie im Lebensmittel nur noch als technisch unvermeidbare und physiologisch unbedenkliche Rückstände enthalten sind,
3. Luft und inerte Gase,
4. Enzyme und Mikroorganismen-Kulturen,
5. solche Zusatzstoffe, die auch bei einer allgemein üblichen küchenmäßigen Zubereitung von Lebensmitteln entstehen oder im Lebensmittel in der von Natur aus entsprechenden Menge enthalten sind,
6. Inhaltsstoffe von Lebensmitteln, beschränkt auf Kohlehydrate, Fette und Eiweißstoffe.

- 4 -

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Codexkommission mit Verordnung zu regeln, welche Rückstände im Sinne des Abs 2 Z 2 nach dem jeweiligen Stand der Lebensmitteltechnologie technisch unvermeidbar und physiologisch unbedenklich sind.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, mit Verordnung Zusatzstoffe zuzulassen, deren für den Verkehr erforderlichen Reinheitsgrad festzulegen und die für den Zusatz zu Lebensmitteln erlaubten Höchstmengen zu bestimmen.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat auf Antrag mit Bescheid noch nicht zugelassene Zusatzstoffe zuzulassen, deren für den Verkehr erforderlichen Reinheitsgrad festzulegen und die für den Zusatz zu Lebensmitteln erlaubten Höchstmengen zu bestimmen, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

#### Verbote der Strahlenbehandlung

§ 8. (1) Es ist verboten, Lebensmittel ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen einer besonderen ionisierenden oder ultravioletten Bestrahlung auszusetzen.

- 5 -

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, mit Verordnung eine entsprechende Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Lebensmittel zuzulassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat auf Antrag eine entsprechende Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Lebensmittel mit Bescheid zuzulassen, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

#### Rückstände in Lebensmitteln

§ 9. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften mit Verordnung das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer oder pflanzlicher Herkunft zu verbieten, die gesundheitsschädliche Rückstände oder Verunreinigungen enthalten. Werden in diesem Zusammenhang Toleranzen zugelassen, so sind gleichzeitig die Art der Probenziehung und die Untersuchungsmethode vorzuschreiben.

- 6 -

### Hygiene im Lebensmittelverkehr

§ 10. (1) Wer Lebensmittel oder Zusatzstoffe in den Verkehr bringt, hat, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Hygiene und Lebensmitteltechnologie möglich und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß diese nicht hygienisch nachteilig beeinflußt werden können.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission, mit Verordnung zu bestimmen, welche Bedingungen auf dem Gebiete der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln oder Zusatzstoffen zu erfüllen sind, um der Gefahr einer hygienisch nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln vorzubeugen. Dabei ist auf den jeweiligen Stand der Hygiene und Lebensmitteltechnologie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Abs 1 und 2 sind auch auf die landwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe anzuwenden, soweit es sich um

- a) einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet,
- b) Produkte, die dazu bestimmt sind, unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder für Kranke in Verkehr gebracht zu werden, oder
- c) das Feilhalten, Verkaufen oder jedes sonstige Überlassen von Milch oder Milchprodukten zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsworpflegung, es sei denn, diese Lebensmittel sind bloß für den Verbrauch innerhalb der bäuerlichen Hausgemeinschaft bestimmt,  
handelt.

- 7 -

#### Verbote zum Schutz vor Täuschung

§ 11. (1) Es ist verboten, Lebensmittel oder Zusatzstoffe in Verkehr zu bringen, die falsch bezeichnet, verfälscht oder nachgemacht sind.

(2) Eine Falschbezeichnung liegt nicht vor, wenn das Lebensmittel oder der Zusatzstoff unter einer allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird und der Erwerber die wahre Beschaffenheit des Lebensmittels oder des Zusatzstoffes kennt oder offenbar erkennen muß.

(3) Eine Verfälschung liegt nicht vor, wenn

- a) der Erwerber die wahre Beschaffenheit des Lebensmittels oder des Zusatzstoffes kennt oder offenbar erkennen muß,
- b) beim Gewinnen, Herstellen oder Einführen des Lebensmittels oder des Zusatzstoffes dafür gesorgt wird, daß der Erwerber die wahre Beschaffenheit des Lebensmittels oder des Zusatzstoffes offenbar erkennen muß, oder
- c) das Lebensmittel oder der Zusatzstoff in einer Beschaffenheit in den Verkehr gebracht wird, die die Ware haltbarer oder zum Verbrauch geeigneter macht, ohne daß hiervon der Erwerber über die wahre Beschaffenheit des Lebensmittels oder des Zusatzstoffes getäuscht wird.

(4) Eine Nachmachung liegt nicht vor, wenn die Voraussetzungen nach Abs 3 lit a und b gegeben sind.

#### Verbot gesundheitsbezogener Angaben

§ 12. Es ist verboten, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen

- a) auf die Vorbeugung gegen bestimmte Krankheiten,
- b) auf die Heilung oder Linderung bestimmter Krankheiten oder
- c) auf ärztliche Empfehlungen hinzuweisen.

- 8 -

#### Althergebrachte Warenbezeichnungen

§ 13. Die Verbote nach § 12 lit. a und b gelten nicht für althergebrachte Warenbezeichnungen, die infolge ihrer Volkstümlichkeit und allgemeinen Verwendung keinerlei Zweifel darüber lassen, daß es sich nicht um Heilmittel handelt.

#### Diätetische Lebensmittel

§ 14. Diätetische Lebensmittel unterliegen nicht den Verboten des § 12. Der Hersteller, ausgenommen bei küchenmäßiger Abgabe, oder der Importeur hat jedoch unverzüglich Muster der von ihm hergestellten oder eingeführten diätetischen Lebensmittel dem Bundesministerium für soziale Verwaltung einzusenden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die weitere Verwendung von Angaben nach § 12 für diätetische Lebensmittel mit Bescheid zu untersagen, wenn diese nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft oder der Lebensmitteltechnologie unwahr sind.

#### Verordnungsermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung

§ 15. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, gemeinsam mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie mit Verordnung zu bestimmen,

- a) was beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher geboten oder verboten ist,
- b) was beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen zum Schutz vor Täuschung verboten ist.

- 9 -

### III. Abschnitt: Verkehr mit kosmetischen Mitteln

#### Verbote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung

§ 16. Es ist verboten,

- a) kosmetische Mittel, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, oder
- b) verdorbene kosmetische Mittel ohne deutliche Kennzeichnung der Verdorbenheit in Verkehr zu bringen.

#### Verbot zum Schutz vor Täuschung

§ 17. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel in Verkehr zu bringen, die falsch bezeichnet sind.

(2) Eine Falschbezeichnung liegt nicht vor, wenn das kosmetische Mittel unter einer allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird und der Erwerber die wahre Beschaffenheit des kosmetischen Mittels kennt oder offenbar erkennen muß.

#### Verordnungsermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung

§ 18. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission nach dem jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaft und der Technologie mit Verordnung zu bestimmen,

- a) was beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher geboten oder verboten ist
- b) was beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zum Schutz vor Täuschung verboten ist.

- 10 -

#### IV. Abschnitt: Verkehr mit Gebrauchsgegenständen

##### Verbote zum Schutz der Gesundheit

§ 19. Es ist verboten,

- a) Gebrauchsgegenstände in Verkehr zu bringen oder beim Verkehr mit Lebensmitteln zu verwenden, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, oder
- b) Stoffe, die bisher für die Herstellung von in § 5 Abs 1 Z 2 genannten Geschirren und Gegenständen nicht verwendet wurden, zur Herstellung solcher Geschirre und Gegenstände zu verwenden, sofern sie nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen.

##### Verordnungsermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

§ 20. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission nach dem jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaft und der Technologie mit Verordnung zu bestimmen, was beim Inverkehrbringen von Gebrauchsgegenständen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher geboten oder verboten ist.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaft und der Technologie mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, mit Verordnung die in § 19 lit b genannten Stoffe zuzulassen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat auf Antrag die Verwendung von noch nicht zugelassenen Stoffen, die

- 11 -

in § 19 lit b genannt sind, mit Bescheid zuzulassen, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaft und der Technologie mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

- 12 -

V. Abschnitt: Österreichisches Lebensmittelbuch und Codexkommission

Österreichisches Lebensmittelbuch

§ 21. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex alimentarius Austriacus) herauszugeben. Dieses dient der Verlautbarung von Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen für Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, sowie von Richtlinien über die Regelung des Verkehrs mit diesen.

Codexkommission

§ 22. (1) Zur Vorbereitung des Österreichischen Lebensmittelbuches ist die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete "Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission)" heranzuziehen.

(2) Der Codexkommission haben anzugehören:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und je ein Vertreter der Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkamertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
3. ein Lebensmittelexperte des Fachgebietes Lebensmittelchemie aus dem Stand der Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes;
4. drei Lebensmittelexperten, die nicht dem Stande der Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmittelunter-

- 13 -

suchung angehören. Je einer von diesen ist vom Österreichischen Arbeiterkammertag, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorzuschlagen;

5. jeweils ein branchenkundiges Mitglied derjenigen Unterkommission, deren Bericht dem Plenum zur Beratung oder Beschußfassung vorliegt.

(3) Die Mitglieder der Codexkommission werden, soweit es sich nicht um Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder um den in Abs 2 Z 3 genannten Lebensmittelexperten handelt, auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen vom Bundesminister für soziale Verwaltung für fünf Jahre bestellt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die in Abs 2 Z 4 genannten Stellen aufzufordern, ihre Vorschläge binnen sechs Wochen zu erstatten; wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung die vorgesehene Anzahl von Mitgliedern der Codexkommission aus dem Kreis der Lebensmittelexperten unmittelbar zu bestellen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat außerdem für die selbe Zeit mindestens 15 Vertreter der einschlägigen Wissenschaften als Mitglieder der Codexkommission zu bestellen.

(6) Für jedes der in Abs 2 Z 1 und 2 genannten Mitglieder der Codexkommission ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied vorzuschlagen und zu bestellen. Alle Mitglieder der Codexkommission haben beschließende Stimme, ein Ersatzmitglied jedoch nur bei Verhinderung desjenigen Mitgliedes, das von ihm vertreten wird. Ansonsten haben Ersatzmitglieder lediglich beratende Stimme.

- 14 -

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Codexkommission in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Ferner kann die Codexkommission zur Bearbeitung einzelner Fachgebiete fallweise Fachverständige aus Wissenschaft und Wirtschaft als nichtständige Mitglieder mit beratender Stimme heranziehen.

(7) Die Codexkommission hat in fachlichen Fragen mit Zweidrittelmehrheit, in organisatorischen Fragen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Ein Minderheitsvotum, das von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird, ist dem Bundesminister für soziale Verwaltung bekanntzugeben.

(8) Die Codexkommission arbeitet im übrigen nach einer von ihr mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung bedarf.

- 15 -

## VI. Abschnitt: Überwachung

### Lebensmittelinspektoren

§ 23. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat sich dabei besonders geschulter Organe als Lebensmittelinspektoren zu bedienen.

(2) Besonders geschulte Organe (Abs 1) sind:

1. Amtsärzte,
2. Amtstierärzte,
3. mit der Überwachung betraute vertrauenswürdige Personen und zwar:
  - a) Lebensmittelexperten,
  - b) Ärzte,
  - c) Tierärzte,
  - d) Ziviltechniker für technische Chemie, für Gärungstechnik oder für Landwirtschaft und
  - e) Personen, die den Bedingungen der nach Abs 6 zu erlassenden Verordnungen entsprechen.

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn es Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Überwachung zulassen, die Überwachung mit Verordnung den Gemeinden zu übertragen. Die Überwachung darf jedoch nur solchen Gemeinden übertragen werden, die in der Lage sind, die Überwachung im Gemeindegebiet durch besonders geschulte Organe (Abs 2) als Lebensmittelinspektoren zu besorgen.

(4) Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß die Überwachung im gesamten Gebiet des Landes gleichmäßig durchge-

- 16 -

führt wird. Wenn es zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung geboten ist, hat der Landeshauptmann den Bezirksverwaltungsbehörden besonders geschulte Organe (Abs 2) als Lebensmittelinspektoren zur Verfügung zu stellen.

(5) Lebensmittelinspektoren sind anzugeben und bei der Angelobung auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung der den Lebensmittelinspektoren obliegenden Aufgaben nach Anhörung des ständigen Beirates (§ 24 Abs 4) mit Verordnung zu regeln,

1. welche allgemeinen Vorkenntnisse und welche Ausbildung auf dem Gebiete der Rechts- und Warenkunde sowie der Hygiene die in Abs 2 Z 3 lit e genannten Personen nachzuweisen haben,
2. welche fachliche Weiterbildung für Lebensmittelinspektoren vorzusehen ist.

(7) Der Landeshauptmann hat zur Heranbildung tüchtiger Lebensmittelinspektoren Unterrichtskurse einzurichten.

#### Untersuchungsanstalten des Bundes

§ 24. (1) Zur Untersuchung und Begutachtung von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, sind Untersuchungsanstalten des Bundes zu errichten. Soweit nicht entsprechende Untersuchungsanstalten der Länder oder Gemeinden bestehen, ist in jedem Bundesland für das betreffende Bundesland zumindest eine Untersuchungsanstalt des Bundes zu errichten und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen und sachlichen Mitteln auszustatten.

- 17 -

( ) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Gebühren für die von den Untersuchungsanstalten des Bundes durchgeführten Untersuchungen, entsprechend den dabei erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Kosten, in einem Tarif festzulegen.

(3) Die Untersuchungsanstalten des Bundes unterstehen dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat insbesondere bestimmte Untersuchungsmethoden vorzuschreiben, wenn dies erforderlich ist, um ein gleichartiges Vorgehen zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse zu sichern.

(4) Zur Sicherung der zur Vollziehung der Abs 1 bis 3 unerlässlichen wissenschaftlichen Beratung hat sich der Bundesminister für soziale Verwaltung eines ständigen Beirates zu bedienen. Dem Beirat haben anzugehören:

je ein Vertreter

1. der Wissenschaft mit der Lehrbefugnis für Lebensmittelchemie,
2. der Wissenschaft mit der Lehrbefugnis für Lebensmitteltechnologie,
3. der Wissenschaft mit der Lehrbefugnis für Hygiene,
4. einer Untersuchungsanstalt des Bundes, der Länder oder der Gemeinden mit der Befähigung eines Lebensmittelexperten,
5. einer staatlich autorisierten Untersuchungsstelle mit der Befähigung eines Lebensmittelexperten,
6. der Lebensmittelinspektoren und
7. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Der Beirat ist einzuberufen, wenn es auch nur von einem einzigen Mitglied verlangt wird; die Beschlüsse sind einhellig zu fassen. Der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat den Vorsitz, das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Bürogeschäfte zu führen.

Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden

§ 25. (1) Beabsichtigen Länder oder Gemeinden zur Untersuchung und Begutachtung von Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, Untersuchungsanstalten zu errichten, so haben sie hiefür eine Bewilligung des Bundesministers für soziale Verwaltung einzuholen. Die Bewilligung ist zu erteilen, soweit die betreffende Anstalt in der Lage ist, die auch den Untersuchungsanstalten des Bundes zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die in Abs 1 genannte Bewilligung ist zurückzunehmen oder insoweit einzuschränken, als die Untersuchungsanstalt nicht mehr in der Lage ist, die den Untersuchungsanstalten des Bundes zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

Staatlich autorisierte Untersuchung und Begutachtung

§ 26. (1) Die entgeltliche Untersuchung und Begutachtung von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist nur mit Bewilligung des Bundesministers für soziale Verwaltung zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die fachliche Befähigung und die technischen Einrichtungen zur Untersuchung und Begutachtung der in Aussicht genommenen Waren vorliegen. Im Bewilligungsbescheid ist der Bewilligungsumfang festzulegen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Untersuchungstätigkeit jederzeit überprüfen und insbesondere die der Untersuchungstätigkeit dienenden Einrichtungen besichtigen.

(3) Der Bewilligungsbescheid ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zurückzunehmen oder insoweit einzuschränken, als die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen.

Pflichten der Untersuchungsanstalten

§ 27. Die Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet,

-19-

vorgelegte Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, auf Verlangen zu untersuchen und darüber binnen drei Monaten Befund und Gutachten abzugeben; diese Frist beträgt für Nachweise im Sinne des § 33 Abs 1 höchstens eine Woche.

#### Lebensmittelexperten

§ 28. (1) Die berufsmäßige eigenverantwortliche Untersuchung und Begutachtung von Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, durch Beamte von Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder durch Privatpersonen, ist Lebensmittelexperten für die Fachgebiete Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelhygiene vorbehalten.

(2) Zu den Lebensmittelexperten sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag, sofern sie die Vorschriften der Absätze 3 und 4 erfüllen, zu ernennen:

1. Absolventen

- der Studienzweige "Biochemie und Lebensmittelchemie", "Biochemie" oder "Lebensmittelchemie"
- der Studienrichtung "Lebensmittelchemie";
- der Studienrichtung "Lebensmitteltechnologie und Gärungstechnik";
- des Studienzweiges "Hygiene, Technologie und Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft".

2. Absolventen medizinischer oder naturwissenschaftlicher Studienrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie eine der Ausbildung der Lebensmittelexperten entsprechende zusätzliche Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule genossen haben.

(3) Lebensmittelexperten haben eine fünfjährige wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Lebens-

-2o-

mitteluntersuchung an Instituten der wissenschaftlichen Hochschulen, zu deren Aufgabe die Pflege der Lebensmitteltechnologie, der Lebensmittelchemie oder der Lebensmittelhygiene zählt, an staatlichen oder staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten oder in sonstigen Forschungsinstituten und Laboratorien für Lebensmitteluntersuchung, deren Einrichtungen hiefür geeignet sind, nachzuweisen.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung über Lebensmittelrecht an einer wissenschaftlichen Hochschule während des Studiums oder während der Praxis ist nachzuweisen.

(5) Im Bescheid über die Ernennung ist unter Berücksichtigung der Art der Ausbildung und der Praxis das Fachgebiet oder die Fachgebiete des Lebensmittelexperten zu bezeichnen.

(6) Personen mit der Lehrbefugnis für die Fachgebiete Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie oder Lebensmittelhygiene sind den Lebensmittelxperten des entsprechenden Fachgebietes im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichgestellt.

#### Lebensmittelpolizeiliche Revision

§ 29. (1) Die Lebensmittelinspektoren sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches befugt, überall, wo Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, in Verkehr gebracht werden, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden Nachschau zu halten und Warenproben zu entnehmen. Sie haben dabei jede vermeidbare Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen zu vermeiden.

-21-

(2) Die entnommene Warenprobe ist in zwei gleiche Teile zu teilen, wobei darauf zu achten ist, daß jeder Teil groß genug ist, um eine der Natur der Ware entsprechende Untersuchung zu gewährleisten. Ist das nicht möglich oder würde durch die Probenteilung die einwandfreie Beurteilung vereitelt, dann ist anstatt der Probenteilung wenn möglich eine entsprechende zweite Probe der betreffenden Ware zu entnehmen. Die Proben- teile oder die Proben sind zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen und zu kennzeichnen. Ein Probenteil oder die Zweitprobe ist zu Beweiszwecken als Gegenprobe zurückzulassen. Auf Verlangen der Partei ist eine weitere Gegenprobe zu entnehmen und zurückzulassen; für sie gilt Abs. 4 nicht.

(3) Unmittelbar nach der Probeentnahme ist ein Probebegleitschreiben zu verfassen. Darin hat der Lebensmittelinspektor seine Feststellungen und Wahrnehmungen bei der Probenentnahme festzuhalten. Eine Durchschrift des Probenebegleitschreibens ist am Orte der Probenentnahme zurückzulassen.

(4) Für die entnommenen Proben hat der Bund eine Entschädigung zu leisten. Diese wird, soferne über die Höhe keine Einigung erzielt wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Einstandspreises mit Bescheid bestimmt. Der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann. Die Pflicht zur Entschädigung entfällt, wenn auf Grund der Probeentnahme entweder eine Verurteilung oder der Verfall ausgesprochen wurde.

(5) Die Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind berechtigt, die Lebensmittelpolizeiliche Revision im Beisein eines zuständigen Lebensmittelinspektors

-22-

durch eigene Organe durchzuführen, wenn sie von der zuständigen Behörde darum ersucht wurden oder wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen Untersuchung notwendig erscheint.

- (6) Die lebensmittelpolizeiliche Revision ist frühestens bei Abfertigung der Ware
- a) zum freien Verkehr in der Einfuhr,
  - b) zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf,
  - c) zur Einlagerung in offene Lager auf Vormerkung zulässig.

#### Beschlagnahme und Vernichtung

§ 30. (1) Bei Gefahr im Verzug sind vermutlich gesundheitsschädliche Waren, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, anlässlich der lebensmittelpolizeilichen Revisionen vorläufig zu beschlagnahmen. Darüber ist an Ort und Stelle eine Fescheinigung auszu stellen. Die Verwaltungsbehörde hat sodann unverzüglich einen Beschlagnahmefehl des zuständigen Gerichts einzuholen. Wird dieser Beschlagnahmefehl nicht binnen drei Tagen erlassen, dann ist die vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Lebensmittelinspektor nach Entnahme der vorgeschriebenen Proben in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundprotokolls die sofortige Vernichtung offenbar gesundheitsschädlicher Waren anzuordnen, die Durchführung zu veranlassen und zu überwachen.

#### Untersuchung und Begutachtung durch eine Untersuchungsanstalt des Bundes, des Landes oder der Gemeinde

§ 31. (1) Die entnommene Warenprobe ist unverzüglich der nächsten zuständigen Untersuchungsanstalt des Bundes, des Landes oder der

- 23 -

Gemeinde zur Untersuchung und Begutachtung vorzulegen. Diese hat Befund und Gutachten darüber abzugeben, ob die betreffende Ware diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und den für sie maßgeblichen Kennzeichnungsvorschriften entspricht.

(2) Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden haben staatlich autorisierten Untersuchungsstellen, die mit der Untersuchung der Gegenprobe befaßt sind, auf Anfrage die angewendete Analysenmethode und den Untersuchungsumfang bekanntzugeben.

Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

§ 32. Die Verwaltungsbehörde hat der Partei Befund und Gutachten bekanntzugeben. Gleichzeitig hat sie allenfalls notwendig gewordene Maßnahmen zu ergreifen.

- 24 -

## VII. Abschnitt: Einfuhr

### Importbeschränkung zum Schutz der Gesundheit

- § 33. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, gemeinsam mit den Bundesministern für Finanzen sowie für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission zum Schutz der Gesundheit mit Verordnung anzurufen, daß die Abfertigung von Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind und aus dem Zollausland stammen,
- a) zum freien Verkehr in der Einfuhr,
  - b) zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf,
  - c) zur Einlagerung in offene Lager auf Vormerkung nur gegen Vorlage eines Nachweises zulässig ist, daß sie keine nicht zugelassenen Zusatzstoffe oder verbotenen Rückstände enthalten und keiner zum Schutz der Gesundheit erlassenen Verordnung nach den §§ 15 und 18 bis 20 widersprechen. Dieser Nachweis ist ein Abfertigungserfordernis im Sinne des Zollgesetzes.
- (2) Der Nachweis wird durch ein Untersuchungszeugnis einer Untersuchungsanstalt des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines staatlich autorisierten Untersuchers erbracht. Ob und inwieweit auch Untersuchungszeugnisse staatlicher oder staatlich autorisierter Untersuchungsstellen des Auslandes oder Bescheinigungen ausländischer Dienststellen als gleichwertiger Nachweis gelten, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu bestimmen.
- (3) Die Verordnungen nach Abs 1 haben, soweit dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist, diejenigen Ausnahmen von der Erbringung des Nachweises festzulegen, die notwendig sind, um eine reibungslose Abfertigung von Waren aufrecht zu erhalten, die von Eingangsabgaben befreit sind.

- 25 -

## VIII. Abschnitt: Straf- und Verfahrensbestimmungen

### Gerichtlich strafbare Verstöße gegen die §§ 6, 16 und 19

#### § 34. (1) wer fahrlässig

- a) Lebensmittel, Zusatzstoffe, kosmetische Mittel oder Gebrauchsgegenstände, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, oder
- b) verdorbene Lebensmittel, Zusatzstoffe oder kosmetische Mittel ohne deutliche Kenntlichmachung der Verdorbenheit in Verkehr bringt, begibt eine Übertretung und ist mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs 1 genannten Delikte vorsätzlich begeht, ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

### Gerichtlich strafbare Verstöße gegen die §§ 7, 8 und 9

#### § 35. (1) Wer fahrlässig

- a) Zusatzstoffe, die nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, mit einem Hinweis auf ihre Verwendbarkeit für Lebensmittel,
- b) Lebensmittel, die nicht zugelassene oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe enthalten,
- c) Lebensmittel, die ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen einer besonderen ionisierenden oder ultravioletten Bestrahlung ausgesetzt wurden, oder
- d) Lebensmittel entgegen einer Verordnung, mit der das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer oder pflanz-

- 26 -

licher Herkunft verboten wurde, die bestimmte gesundheitsschädliche Rückstände oder Verunreinigungen enthalten, gewinnt oder einführt, begeht eine Übertretung und ist mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs 1 genannten Delikte vorsätzlich begeht, ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

Besonders schwere Fälle strafbarer Handlungen nach den §§ 34 und 35 § 36. (1) Wer den in den §§ 34 und 35 genannten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch fahrlässig eine schwere körperliche Beschädigung oder den Tod eines Menschen verursacht, ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer den in den §§ 34 und 35 genannten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch fahrlässig eine schwere körperliche Beschädigung oder den Tod eines Menschen verursacht, ist wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann neben der Freiheitsstrafe in den Fällen des Abs 1 eine Geldstrafe bis zu 100.000 S und in den Fällen des Abs 2 eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

(4) Wurde ein in den §§ 34 Abs 1 oder 35 Abs 1 genanntes Delikt unter solchen Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die Tat als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen, wobei bei besonders erschwerenden Umständen neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 100.000 S verhängt werden kann.

- 27 -

(5) Wurde ein in den §§ 34 Abs 2 oder 35 Abs 2 genanntes Delikt unter solchen Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die Tat als Verbrechen mit Kerker von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wobei bei besonders erschwerenden Umständen neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden kann.

Verwaltungsbehördlich und gerichtlich strafbare Verstöße gegen § 11

§ 37. (1) Wer verfälschte oder nachgemachte Lebensmittel oder Zusatzstoffe fahrlässig in Verkehr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geld bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Wer verfälschte oder nachgemachte Lebensmittel oder Zusatzstoffe wissentlich in Verkehr bringt, begeht eine Übertretung und ist mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann neben der Freiheitsstrafe in den Fällen des Abs 1 eine Geldstrafe bis zu 30.000 S und in den Fällen des Abs 2 eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

Gerichtlich strafbare Verletzung der Amtsverschwiegenheit

§ 38. Behördenvertreter und Organe der Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden, die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes, wenn auch bloß fahrlässig, ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzen, begehen eine Übertretung und sind mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten oder mit Geld bis zu 25.000 S zu bestrafen.

Straffreiheit

§ 39. (1) Das Gericht hat das wegen einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Übertretung eingeleitete Verfahren mit Beschuß einzustellen, wenn die Schuld des Täters gering ist, die strafbare Handlung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Gegen diesen Beschuß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Übertretung absehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach Abs 1 vorgehen wird.

Verwaltungsbehördlich strafbare Verstöße gegen die §§ 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 33.

§ 40. (1) Wer

- a) Lebensmittel oder Zusatzstoffe beim Inverkehrbringen hygienisch nachteilig beeinflußt oder nicht verhindert, daß diese hygienisch nachteilig beeinflußt werden können, obwohl dies nach dem Stand der Lebensmittelhygiene und Lebensmitteltechnologie möglich und nach der allgemeinen Verkehrsauuffassung zumutbar ist,
- b) einer Hygieneverordnung nach § 10 Abs 2 zuwiderhandelt,
- c) falsch bezeichnete Lebensmittel, Zusatzstoffe oder kosmetische Mittel in Verkehr bringt,
- d) beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder Zusatzstoffen auf die Vorbeugung gegen bestimmte Krankheiten, auf die Heilung oder Linderung bestimmter Krankheiten oder auf ärztliche Empfehlungen hinweist,

- 29 -

- e) es als Hersteller oder Importeur diätetischer Lebensmittel entgegen § 14 verabsäumt, unverzüglich Muster der von ihm hergestellten oder eingeführten Lebensmittel dem Bundesministeriums für soziale Verwaltung einzusenden,
- f) als Hersteller oder Importeur einem nach § 14 erlassenen Bescheid zuwiderhandelt,
- g) einer Verordnung nach den §§ 15, 18, 20 oder 33 zuwiderhandelt, oder
- h) Stoffe, die bisher für die Herstellung von in § 5 Abs 1 Z 2 genannten Geschirren und Gegenständen nicht verwendet wurden und die nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, zur Herstellung solcher Geschirre oder Gegenstände verwendet,  
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geld bis zu 30.000 S zu bestrafen.  
Der Versuch ist strafbar.

#### Urteilsveröffentlichung und Verlust der Gewerbeberechtigung

§ 41. (1) Bei Verurteilungen nach diesem Bundesgesetz kann das Gericht im Falle eines Verbrechens oder Vergehens bei der ersten, im Falle einer Übertretung aber bei der zweiten und jeder allfälligen weiteren Verurteilung erkennen, daß das Urteil auf Kosten des Verurteilten in einer Tages- oder Fachzeitung zu veröffentlichten ist, es sei denn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß der Verurteilte auch ohne eine solche Veröffentlichung gleichartige strafbare Handlungen nicht mehr begehen werde.

(2) Ferner kann das Gericht wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurteilung, wegen Übertretung bei der zweiten und jeder allfälligen weiteren Verurteilung auch auf gänzlichen oder teilweisen Verlust der betreffenden Gewerbeberechtigung für immer oder für eine bestimmte Zeit erkennen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu besorgen ist, daß der Verurteilte andernfalls strafbare Handlungen begehen werde, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

- 30 -

(3) Ob und inwieweit von den Abs 1 und 2, oder von beiden, Gebrauch zu machen ist, hängt davon ab, ob nach der Art der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters zu befürchten ist, daß er neuerlich gleichartige strafbare Handlungen begehen wird.

### Verfall

§ 42. (1) Im Falle der gerichtlichen Verurteilung nach diesem Bundesgesetz können die Waren, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall muß erkannt werden, wenn diese Waren gesundheitsschädlich sind.

(2) Liegt der objektive Tatbestand eines Delikts vor, dessentwegen auf Verfall zu erkennen ist oder erkannt werden kann, ohne daß eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, so kann der Verfall im freisprechenden Erkenntnis oder in einem auf Antrag des öffentlichen Anklägers einzuleitenden selbständigen Verfahren ausgesprochen werden. Im selbständigen Verfahren hat über den Antrag auf Verfall dasjenige Gericht mit Urteil zu erkennen, das in der Hauptsache zuständig wäre. Auf die öffentliche Verhandlung, die Entscheidung und deren Anfechtung sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Entscheidung in der Hauptsache zu gelten hätten.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Gericht in dem Urteil, in dem auf den Verfall erkannt wird, auszusprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung der verfallenen Ware erzielte Erlös der vom Verfall betroffenen Person auszufolgen ist.

- 31 -

(4) In allen Fällen, in denen das Gericht beabsichtigt, den Verfall auszusprechen, sind, soweit dies möglich ist, die Personen, die ein Recht an den Verfallsgegenständen geltend machen, zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es darum geht, ob der Verfall zulässig ist, berechtigt, tatsächliche und rechtliche Umstände vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung, die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht seine Befugnisse überschritten hat. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie nicht Einspruch erheben. Zum Ersatz der besonderen durch den Antrag auf Verfall verursachten Kosten sind, falls dem Antrag stattgegeben wird, alle Personen zu verurteilen, gegen die das Urteil vollstreckbar ist.

#### Gerichtszuständigkeit

§ 43. Zur Durchführung des Strafverfahrens wegen Übertretungen nach diesem Bundesgesetz ist das Bezirksgericht am Sitz des örtlich zuständigen Gerichtshofs erster Instanz zuständig.

#### Kosten der Untersuchung und Begutachtung

§ 44. (1) Wer bei einer Untersuchungsanstalt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, zur Untersuchung und Begutachtung vorlegt, hat gleichzeitig die Kosten hiefür zu erlegen. Diese Kosten sind jedoch von Amts wegen zu erstatten, wenn auf Grund dieser Untersuchung ein Dritter rechtskräftig gerichtlich verurteilt oder Waren Dritter für verfallen erklärt wurden.

- 32 -

(2) Die einer Untersuchungsanstalt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde von einer Partei zu ersetzen den Kosten der Untersuchung und Begutachtung können im Verwaltungsweg eingetrieben werden.

(3) Der Ersatz der Kosten der Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden, die durch Untersuchung und Begutachtung von Waren entstehen, die im Zuge einer lebensmittelpolizeilichen Revision gezogen wurden, sowie die Gebühren der Vertreter der Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden als Gerichtssachverständige sind Einnahmen der Justizverwaltung.

- 33 -

IX. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1973 erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

(3) Die Verbotsregelungen der §§ 7 Abs 1 bzw 8 Abs 1 treten erst 18 Monate nach Kundmachung der jeweiligen Verordnung nach den §§ 7 Abs 4 bzw 8 Abs 2 in Kraft. In den genannten Verordnungen kann, um die reibungslose Durchführung zu sichern, angeordnet werden, daß die Verbotsregelungen für die Hersteller und Importeure bereits früher in Kraft treten.

(4) Berechtigungen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBI Nr 239 begründet worden sind, werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt; sie unterliegen ab 1. Jänner 1973 diesem Bundesgesetz.

(5) Auf Delikte, die vor dem 1. Jänner 1973 begangen werden, ist dieses Bundesgesetz anzuwenden, es sei denn, sie würden dadurch strenger bestraft als nach den bis dahin geltenden Vorschriften.

(6) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf das Lebensmittelgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(7) Die Verjährungsfrist des § 31 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz wird für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf ein Jahr verlängert.

- 34 -

### Lebensmittelexperten

§ 46. (1) Die nach der Verordnung des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums für Kultus und Unterricht RGBI Nr 241/1897 geprüften Lebensmittelexperten sind den Lebensmittelexperten im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten. § 28 Abs 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Doktoren der Philosophie oder der technischen Wissenschaften mit dem Dissertationsfach Chemie (Hauptfach), Diplomingenieure der Fachrichtung Chemie oder der Fachrichtung Gärungstechnik und Lebensmitteltechnologie einer wissenschaftlichen Hochschule sowie Tierärzte und Magister der Pharmazie sind, wenn sie eine gleichwertige Ausbildung und Praxis nach § 28 Abs 3 und 4 nachweisen können, den Lebensmittelexperten für die entsprechenden Fachgebiete gleichzuhalten. Die Gleichhaltung ist mit Bescheid festzustellen. Sie setzt jedoch voraus, daß die Gleichhaltung noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beantragt wird.

### Patentrechtliche Bestimmungen

§ 47. Dieses Bundesgesetz und die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen stehen der Erteilung eines Patents nicht entgegen.

### Sonderermächtigungen

§ 48. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn es aus budgetären Gründen oder wegen Mangels an geeignetem Personal erforderlich ist, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung jeweils für drei Jahre anordnen, daß in Niederösterreich und im Burgenland vorläufig keine eigenen Untersuchungsanstalten des

- 35 -

Bundes errichtet werden müssen und daß die betreffenden Aufgaben von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien zu erfüllen sind.

(2) Aus den gleichen Gründen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung jeweils für ein Jahr ordnen, daß die dreimonatige Frist des § 27 auf jene Frist verlängert wird, die auf Grund der Einrichtungen der Untersuchungsanstalten tatsächlich benötigt wird.

- 36 -

### Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 49. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Kundmachung vom 23. November 1897, RGBl Nr 269, betreffend die Errichtung von allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896 (RGBl Nr 89/1897) bezeichneten Art.
2. Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897, DRGBl Nr 27 I S 475;
3. Verordnung des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. Oktober 1897, RGBl Nr. 241/1897, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten;
4. Verordnung vom 30. Jänner 1908, RGBl Nr 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle;
5. Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 1. Juli 1915, DRGBl S 413;
6. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916, DRGBl S 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1921, DRGBl S 501;
7. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 16. Juli 1916, DRGBl S 751;
8. Gesetz vom 8. 4. 1922 über das Branntweinmonopol, DRGBl I S 405, soweit es lebensmittelrechtliche Vorschriften enthält;
9. Kundmachung vom 24. September 1924, RGBl Nr 360, betreffend die Abänderung der Amtssprengel der allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel in Wien, Graz und Innsbruck;

- 37 -

10. § 9 des Art I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932, DRGBI I S 575;
11. §§ 2 bis 5 und 11 der Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. März 1933, DRGBI I S 145;
12. Verordnung über fetthaltige Zuhbereitungen vom 22. Mai 1933, DRGBI I S 288;
13. §§ 2 bis 5 der Vierten Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934, DRGBI I S 1066;
14. Bestimmungen des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939, DRGBI Nr 17 S 111, soweit sie nicht im § 1 lit b des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl Nr 62, erfaßt sind.
15. Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten, vom 23. Februar 1939, DRGBI I S 553;
16. Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939, DRGBI I S 1527;
17. Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, GBl F.d.L.Ö.Nr.1060/1939;
18. Lebensmittelgesetz 1951, BGBl Nr 239, in der Fassung des Art IX der II. Strafgesetznovelle 1952, des Bundesgesetzes vom 28. Dezember 1960, BGBl Nr 245, der Strafgesetznovelle 1963, BGBl Nr 175, des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1966, BGBl Nr 235, und des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1968, BGBl Nr 268;
19. Verordnung vom 5. Juni 1962, BGBl Nr 158, über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungskreises der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.

- 38 -

(2) Folgende Rechtsvorschriften bleiben solange in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Kraft getreten sind:

1. Verordnung vom 30. November 1894, RGBl Nr 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke;
2. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl Nr 238, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sog. "Einklebebilder";
3. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl Nr 240, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 69/1931, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl Nr 89/1897 bezeichneten Art;
4. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl Nr 257, in der Fassung RGBl Nr 112/1905, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres;
5. Verordnung vom 2. April 1900, RGBl Nr 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung.
6. Verordnung vom 2. April 1901, RGBl Nr 36, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren, sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehenen Eßwaren verboten wird;
7. Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl Nr 142, in der Fassung des BGBl Nr 137/1959 und 122/1960, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

./.

8. Verordnung vom 26. September 1907, RGBl Nr 230 betreffend den Verkehr mit Rollgerste;
9. Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl Nr 155, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 5/1948, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei;
10. Verordnung vom 25. Mai 1908, RGBl Nr 156, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe.
11. Verordnung vom 9. Juli 1921, BGBl Nr 371, betreffend das Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen;
12. Verordnung vom 21. September 1921, BGBl Nr 528, betreffend das Verbot der Versendung von Milch in unplombierten Kannen;
13. Verordnung vom 16. Dezember 1922, BGBl Nr 925, betreffend das Verbot des gewerbsmäßigen Herstellens, Verkaufens und Feilhaltens einiger zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmter Stoffe;
14. Die §§ 14 Abs 1 und 15 Abs 1 der Verordnung vom 6. September 1924, BGBl Nr 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch in der Fassung der Verordnung vom 28.2.1925, BGBl Nr 92;
15. Verordnung vom 10.8.1926, BGBl Nr 248, betreffend den Verkehr mit Hefe;
16. Verordnung vom 25. März 1931, BGBl Nr 90, über den Verkehr mit Kuhmilch, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 245/1935;
17. Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934, DRGBl I S 531 (Kundmachung GB1 f.d.L.Ö. Nr 16/1940).

- 40 -

18. Verordnung vom 30. September 1935, BGBl Nr 526/1935, über den Verkehr mit Mineralwasser;
19. Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, DRGBl I S 336 (Kundmachung GBl f.d.L.Ö. Nr 298/1939), beide in der Fassung des Strafanwendungsgesetzes vom 29. August 1945, StGBl Nr 148, sowie § 3 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 8.2.1939, RMinBl S 139;
20. Verordnung vom 7. Mai 1947, BGBl Nr 118, betreffend den Verkehr mit Enteneiern;
21. Verordnung vom 3. Juni 1947, BGBl Nr 136, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wurstverarbeitung;
22. Verordnung vom 28. September 1953, BGBl Nr 19/1954, betreffend den Verkehr mit Fischmarinaden;
23. Verordnung vom 28. Dezember 1956, BGBl Nr 34/1957, über den Kupfergehalt von Frucht- und Gemüsekonserven;
24. Verordnung vom 21. Mai 1957, BGBl Nr 122, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 204/1959, betreffend bestimmte Fette tierischer Herkunft (Fettverordnung);
25. Verordnung vom 6. Juni 1959, BGBl Nr 148, über den Verkehr mit Essigsäure zu Genusszwecken;
26. Verordnung vom 15. November 1960, BGBl Nr 258, über Herstellung, Verkauf, Zurichtung und Verwendung von Geschirren und Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, über Kinderspielzeug bestimmter Art sowie über bestimmte Arten der Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln (Geschirrverordnung).
27. Verordnung vom 22. Jänner 1962, EGBl Nr 129, betreffend die Herstellung, das Feilhalten und den Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuss weder in gekochtem noch gebratenem Zustand bestimmt sind.

- 41 -

(3) Waren, die Gegenstand

1. der Spezialitätenverordnung, BGBI Nr 99/1947, in der Fassung BGBI Nr 126/1952,
  2. des Pflanzenschutzgesetzes, BGBI Nr 124/1948,
  3. des Giftgesetzes 1951, BGBI Nr 235, oder
  4. des Weingesetzes, BGBI Nr 187/1961
- sind, unterliegen nicht diesem Bundesgesetz.

(4) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt,

1. das Gesetz vom 8.4.1922 über das Branntweinmonopol, DRGBI I S 405, soweit es nicht lebensmittelrechtliche Vorschriften enthält,
2. das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBI Nr 264, über die Einhebung einer Biersteuer (Biersteuergesetz 1956) in der Fassung des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBI Nr 83/1963,
3. die Verordnung vom 30. Dezember 1955, BGBI Nr 286, über die Durchführung des Biersteuergesetzes 1956 (Biersteuerverordnung)
4. das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBI Nr 112/1963,
5. das Qualitätsklassengesetz, BGBI Nr 161/1967,
6. das Marktordnungsgesetz 1967, RGBI Nr 36/1968 in der geltenden Fassung.

Vollziehung

§ 50. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der §§ 7 Abs 4, 8 Abs 2, 9, 10 Abs 2 und 14,

- 42 -

2. Der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 33 Abs. 1,
3. Der Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 7 Abs 3, 18, 20 Abs 1 und 2,
4. Die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Justiz hinsichtlich des § 22 Abs 2 z 1 jeweils für die von ihnen zu entsendenden Vertreter,
5. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 34, 35, 37 Abs 2 und 3, 38, 41 und 42,
6. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich aller übrigen Paragraphen.

(2) Mit der Durchführung des § 24 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, ~~diesem Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung~~ ~~die~~ ~~unter~~ ~~der~~ ~~dem~~ ~~Ausschuß~~ für soziale Verwaltung zuzuweisen.

## ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

### Erläuterungen zum Titel des Gesetzes:

(1) Das Wort "Verkehr" im Gesetzestitel sagt im vorliegenden Zusammenhang zwar nicht viel aus. Es ist jedoch davon auszugehen, daß auch das derzeit in Österreich geltende Lebensmittelgesetz die Bezeichnung "Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen" führt. Auch in der Schweiz heißt es "Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen". Der deutsche Referentenentwurf schlägt vor: "Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Erzeugnissen und Bedarfsgegenständen". Aus diesem Grund wird auch hier das Wort "Verkehr" beibehalten, jedoch im Gesetz näher definiert. Diese Begriffsbestimmung führt auch noch zu der gesetzestechnischen Vereinfachung, daß es genügt, im Gesetz von "Verkehr" bzw von "Inverkehrbringen" zu sprechen, weil damit dank der einmal festgelegten Begriffsbestimmung sowohl die Erzeugung als auch der Handel, und zwar in allen Erscheinungsformen, gedeckt sind. Nur dann, wenn absichtlich nur bestimmte Formen des Inverkehrbringens angesprochen werden sollen, wird das im Gesetzestext ausdrücklich berücksichtigt.

Einer Anregung des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) folgend, werden im Gesetzestitel alle dem Gesetz unterliegenden Waren genannt.

(2) Dem Gesetzestitel ist zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen, daß es primärer Zweck des Entwurfes ist, einen wirksamen

-2-

Verbraucherschutz zu sichern. Dennoch ist die Sicherung des Verbraucherschutzes selbstverständlich das Grundziel jedes Lebensmittelgesetzes, also auch des vorliegenden Entwurfes.

Kompetenzrechtlich kommen als verfassungsrechtliche Grundlagen des Entwurfes die Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen), Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes) und Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle) in Frage.

Zwar ist der Bund in jedem dieser Fälle sowohl zur Gesetzgebung als auch zur Vollziehung zuständig, sodaß es kompetenzrechtlich unerheblich ist, auf welche der in Frage kommenden Kompetenztatbestände sich eine bestimmte Regelung stützt. Die Beachtung der Kompetenztatbestände vermittelt aber tiefere Einsichten über den Regelungsgegenstand und über das Zusammenhängen lebensmittelrechtlicher Vorschriften etwa mit Vorschrift n des Wettbewerbsrechts aber auch mit anderen einschlägigen Vorschriften. Denn ebenso, wie das Lebensmittelrecht nicht bloß unter gesundheitspolizeilichen Aspekten gesehen werden darf (vgl Wenger, Der Verbraucherschutz im österreichischen Verwaltungsrecht, JBl 1970, 230 ff), sondern auch unter wettbewerbsrechtlichen, ebenso trägt zB das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch den Belangen der Verbraucher Rechnung (vgl Gärtner, Verfassungskonforme Auslegung wettbewerbsrechtlicher Generalklauseln? BB 1970, 1361 ff; Schricker, Unlauterer Wettbewerb und Verbraucherschutz, BGURint 1970, 32 ff; Mayer-Maly, Das Verhältnis zwischen Wettbewerbsrecht und Lebensmittelrecht bei der Entwicklung von Herkunftsangaben für Gattungsbezeichnungen, JBl 1968, 57 ff).

Welche Regelung sich also innerhalb dieses größeren, auch verfassungsrechtlich für die Bundeskompetenz abgesicherten

-3-

Kreises in welchem Gesetz zu finden haben, sollte daher bei nüchterner Betrachtung bloß unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und der systematischen Ordnung entschieden werden. Eher sollte daher, um Ressortüberlegungen Rechnung zu tragen, auf einfachgesetzlicher Ebene etwa die Vollzugsklausel eines Gesetzes geändert werden, als daß bestimmte Regelungen aus bloßen Ressortüberlegungen unzweckmäßiger- und unsystematischerweise in ein Gesetz aufgenommen werden, in dem sie nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und der systematischen Ordnung keinen Platz haben.

(3) Anders als in Deutschland besteht in Österreich ein staatliches Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz BGBl Nr 38/1968), welches den gesamten Wirtschaftszweig Tabak dem Staat vorbehält. Das Tabakmonopolgesetz regelt auch den Verkehr mit Tabakerzeugnissen bis zum Detailverkauf, welcher nach den sozialpolitischen Intentionen des Gesetzgebers vorzugsweise Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen vorbehalten ist. Es enthält dementsprechend auch Anordnungen gegenüber dem Staat. Nach dem Gesichtspunkt der systematischen Ordnung ist es daher richtig, auch Vorschriften, die gesundheitliche Aspekte des Tabakgenusses betreffen, nicht in das Lebensmittelgesetz, sondern in das Tabakmonopolgesetz aufzunehmen. Der Staat als Inhaber des Monopols wird zu entscheiden haben, ob und inwieweit er seinen wirtschaftlichen Interessen, den sozialpolitischen Interessen der Kriegsbeschädigten<sup>etc</sup> oder seiner Pflicht, den Konsumenten zu schützen Vorrang geben will.

(4) Der Entwurf ist vom Bestreben getragen, die verschiedenen Gebote und Verbote möglichst einfach zu formulieren. Auf perfektionistische Regelungen wird bewußt verzichtet; die Details werden nach Vorzeichen ihres Inhaltes dem Verordnungsgeber überlassen.

-4-

### Erläuterungen zu Abschnitt I

Das Gesetz wird in Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt befaßt sich mit dem sachlichen Geltungsbereich, also mit der Aufzählung jener Lebensverhältnisse, die das Lebensmittelgesetz regelt. Dazu gehört zunächst die grundsätzliche Erklärung, was geregelt werden soll, und weiters eine nähere Erläuterung, was nach dem Lebensmittelgesetz unter den verschiedenen zur Umschreibung des Regelungsgegenstandes verwendeten Begriffe zu verstehen ist.

### Erläuterungen zu § 1

- 1) Die Worte "Verkehr" ("Inverkehrbringen") haben eine umfassende Bedeutung, worauf im Abs 2 hingewiesen wird. Die einzelnen Wörter wie Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Ankündigungen, Verkaufen und Überlassen haben sowohl in der Rechtssprache als auch im allgemeinen Sprachgebrauch feststehende Bedeutungen. Das Wort Feilhalten, welches in der Alltagssprache nicht mehr gebräuchlich ist, wurde jedoch beibehalten, weil seine Bedeutung durch die jahrzehntelange Judikatur geklärt ist. Von einer weitergehenden Aufzählung dessen, was alles unter Verkehr zu verstehen ist, wurde abgesehen, weil mit jedem zusätzlichen Begriff der Bedeutungsumfang der übrigen Begriffe abnimmt, was sowohl gesetzestechnisch als auch aus praktischen Gründen unerwünscht ist.
- 2) Wenn Waren ausschließlich für einen ihrem Wesen nicht entsprechenden Zweck ( zB als Lebensmittel zu dienen) in Verkehr gebracht werden, zB zu Versuchszwecken, dann besteht nicht nur kein Bedürfnis nach einem "Verbraucherschutz", sondern es wäre sogar unvertretbar, zB auch das Erzeugen solcher Waren bei Strafe zu verbieten. Die Konsequenz zeigt sich deutlich in den entsprechenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

-5-

- 3) Dem Lebensmittelgesetz unterliegende Waren, die in Verkehr gebracht werden, um ausgeführt zu werden, müssen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, weil der inländische Erzeuger (und gegebenenfalls Zwischenhändler) selbstverständlich auf die ausländischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften/durchaus nicht übereinstimmen müssen.  
Unterlägen auch zum Export bestimmte Waren dem Lebensmittelgesetz, dann wäre es unzulässig, bestimmte Waren in Österr. zu erzeugen. Diese - unsinnige - Konsequenz wird durch § 1 Abs 1 vermieden. Umgekehrt unterliegen Importwaren selbstverständlich uneingeschränkt dem Lebensmittelgesetz; vgl auch Art 49 B-VG.
- 4) "Zu Erwerbszwecken" bedeutet hier soviel wie "gewerbsmäßig". Die Bedeutung dieses Wortes ist durch Lehre und Rechtsprechung geklärt.
- 5) "Feilhalten" umfaßt zwar grundsätzlich auch das "Lagern", und das "Ankündigen". Dennoch wurde beides nochmals erwähnt. Das Lagern deshalb, weil es beim Inverkehrbringen nicht bloß zusammen mit dem Feilhalten vorkommt und das Ankündigen deshalb, weil möglicherweise dem Lebensmittelgesetz unterliegende Gegenstände angekündigt werden, ohne daß sie schon im Inland vorhanden sind. Es könnte daher - fehlte das "Ankündigen" im Gesetzeswortlaut - die Auffassung vertreten werden, daß ein "Feilhalten" von (in Österreich) noch nicht vorhandene Waren denkunmöglich sei.
- 6) Nicht nur jeder Lebensmittelverkehr zu Erwerbszwecken, sondern auch - ohne diese Voraussetzung - der Lebensmittelverkehr zu Zwecken der Gemeinschaftsverpflegung unterliegt dem Gesetz; auch zB die Klostersuppe. Ein "Inverkehrbringen" liegt jedoch nicht vor, wenn die Merkmale Erwerbszweck und Zweck der Gemeinschaftsverpflegung fehlen, wie bei privaten Einladungen, Empfängen und dergleichen; denn solche

-6-

private Veranstaltungen etc dienen weder Erwerbszwecken noch Verpflegungszwecken.

Erläuterungen zu § 2

Diese Formulierung enthält alle wesentlichen Merkmale des deutschen Referentenentwurfes; insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß von der vorgeschlagenen Definition auch Abs 2 des deutschen Referentenentwurfes erfaßt wird.

Der Klammerausdruck "Nahrungs- und Genußmittel" ist seit Jahrzehnten im österreichischen Lebensmittelrecht üblich und hatte bisher die Funktion der Kurzfassung einer - an sich fehlenden - Lebensmitteldefinition.

Für das Verständnis des Gesetzestextes ist entscheidend, daß die Begriffe Essen, Kauen und Trinken zu Ernährungs- und Genußzwecken nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen sind. Die Rechtsprechung hat das klar erkannt als sie als Lebensmittel diejenigen Stoffe ansah, die der Mensch üblicherweise als "Speise oder Trank" zu sich nimmt. Eine Vitamintablette fällt daher nicht unter den Lebensmittelbegriff, ebensowenig Produkte, die nach dem täglichen Sprachgebrauch "eingenommen" werden. Damit ergibt sich übrigens vom Verwendungszweck her auch eine sachliche Abgrenzung zum Heilmittel, welches in der österreichischen Rechtsordnung derzeit nicht klar definiert ist. Eine solche Definition in das Lebensmittelgesetz aufzunehmen, wäre bedenklich, weil damit gegebenenfalls auch Veränderungen in anderen Rechtsgebieten herbeigeführt werden könnten, ohne daß dies beabsichtigt wäre. Es gäbe daher nur noch die Möglichkeit, eine eigene Heilmitteldefinition für die Zwecke des Lebensmittelgesetzes zu erfinden. Wenn man jedoch, so wie hier, auf den täglichen Sprachgebrauch und den Zweck des Lebensmittels abstellt, dann ist ein solcher umständlicher Weg entbehrlich. Im übrigen bleibt es dem Gesetzgeber selbstverständlich unbenommen, im Arzneimittelrecht als lex specialis festzulegen, welche Stoffe nicht Ernährungs- oder Genußzwecken, sondern Heilzwecken dienen, und daher dem Lebensmittelverkehr entzogen sind.

Selbstverständlich - und daher nicht in die Definition aufgenommen - ist, daß viele Lebensmittel erst in zubereitetem oder verarbeitetem Zustand genossen werden können.

Erläuterungen zu § 3

Das Zusatzstoffproblem ist bisher noch in keiner Rechtsordnung gesetzestechnisch einwandfrei gelöst worden. Eines hat sich jedoch gezeigt: je mehr sich die Regelung in Einzelheiten verliert, desto weniger brauchbar ist sie. Die vorgeschlagene Definition wurde daher mit Absicht einfach gehalten.

Der Zweck des Zusatzes ist ohne rechtliche Bedeutung; es ist daher nicht erforderlich, ihn bei der Definition des Zusatzstoffbegriffes zu nennen. Überdies kann auf die Zwecknennung auch deshalb verzichtet werden, weil die Lebensmitteldefinition eine praktikable Abgrenzung bietet.

Anderseits ist die Zusatzstoffdefinition freilich so umfangreich, daß sie Stoffe umfaßt, die nicht dem Verbotsprinzip unterstellt werden sollen, wie zB natürliche Essenzen und Aromen, Hilfsstoffe, gewisse Grenzfälle, wie Backhilfsmittel etc. Darauf ist jedoch nicht bei der Zusatzstoffdefinition, sondern bei der eigentlichen Verbotsregelung (§7) Rücksicht zu nehmen; bestimmte Zusatzstoffe im Sinne der Definition werden dort vom Verbotsprinzip, welches für Zusatzstoffe in Zukunft grundsätzlich gelten soll, ausgenommen.

Wenn man, wie hier, das Wort "zugesetzt" umfassend versteht, dann sind alle in § 2 Abs 2 Z 1 lit a, b und c des deutschen Referentenentwurfes genannten Ausnahmen entbehrlich (für die dort in lit d genannte Ausnahme ist jedoch eine Spezialregelung notwendig; vgl § 7 Abs 2 Z 1).

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und von Arzneimitteln (§ 9) sind keine Zusatzstoffe im Sinne des § 3; weder handelt es sich bei Tieren um Lebensmittel, noch sind Schädlingsbekämpfungsmittel - nach dem allgemeinen Sprachgebrauch - dazu bestimmt, Pflanzen, die als Lebensmittel dienen, "Zugesetzt" zu werden.

- 9 -

Der Inhalt des § 2 Abs 4 des deutschen Referentenentwurfes gehört nicht in die Definition, sondern zur Regelung der rechtlichen Konsequenzen. Im übrigen ist nicht erkennbar, was hievon in der Definition des hier vorgeschlagenen § 3 nicht bereits enthalten wäre.

Abs 2 dient dem Zweck, nochmals klarzustellen, daß die in § 7 Abs 2 genannten Stoffe vom technologischen und ernährungswissenschaftlichen Standpunkt nicht als Zusatzstoffe anzusehen sind. Sie sind daher rechtlich wie Lebensmittel zu behandeln, obwohl sie nach der Technik dieses Gesetzes an sich unter den Zusatzstoffbegriff fallen.

Bei der Regelung der Frage der Kennzeichnung nach § 32 UWG wird auf die Gleichstellung mit Lebensmittel Bedacht zu nehmen sein. Das Gesetz entspricht mit dieser Regelung dem Stand der internationalen Harmonisierungsbemühungen, wonach angestrebt wird, daß Inhaltsstoffe von natürlichen Lebensmitteln nicht anders zu beurteilen sind als Lebensmittel selbst.

Weitere Erläuterungen für die Abgrenzung finden sich zu § 7.

-10-

Erläuterungen zu § 4

"Stoffe" sind keine Geräte und Gegenstände. Daher sind Rasierapparate, Kämme, Haarteile usw keine kosmetischen Mittel sondern Gebrauchsgegenstände.

"Am" menschlichen Körper bedeutet, daß alle äußerlich erreichbaren Körperstellen gemeint sind. Die Mundhöhle gesondert zu erwähnen, ist nicht nur entbehrlich sondern auch irreführend; denn es könnten dann unerwünschte Umkehrschlüsse gezogen werden. Unter "Reinigung" bzw "Pflege" ist nach dem Sprachgebrauch zweifellos auch die Beseitigung von Körpergeruch zu verstehen. Zur Pflege gehört sicherlich auch die "Vermittlung bestimmter Geruchseindrücke". All diese kasuistischen Aufzählungen sind daher entbehrlich und, wie bereits oben erwähnt, irreführend.

§ 4 umschreibt, was man unter einem kosmetischen Mittel zu verstehen hat, was sein Wesen ausmacht. Das kann selbstverständlich nicht ausschließen, daß kosmetische Mittel als solche auch Nebeneffekte auslösen, die nicht in den Text des § 4 aufgenommen wurden, wie zB desinfizierende Wirkung etc.

-11-

Erläuterungen zu § 5

Dieses System verknüpft den wünschenswerten Gesundheitsschutz mit einer vernünftigen und klar erfaßbaren Begrenzung der dem Lebensmittelgesetz unterworfenen Gebrauchsgegenstände, und zwar durch eine taxative Aufzählung gemeinsam mit einer Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, künftigen Notwendigkeiten in flexibler – jedoch eindeutiger – Weise zu entsprechen. Weitwendige und notwendig unscharfe allgemeine Definition zur Umschreibung des Gegenstandes des Gesetzes wären aus rechtspolitischen und praktischen Gründen höchst unzweckmäßig.

-12-

### Erläuterungen zu Abschnitt II

In diesem Abschnitt wird zunächst der Verkehr mit Lebensmitteln und mit Zusatzstoffen behandelt. Der Verkehr mit kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen wird der besseren Übersichtlichkeit halber in jeweils eigenen Abschnitten geregelt.

Es liegt in der Natur eines Lebensmittelgesetzes, daß es den Verkehr mit Lebensmitteln und den ihnen hier gleichgestellten Zusatzstoffen besonders intensiv regelt. Der Schutz der Gesundheit und der Schutz vor Täuschungen stehen bei Lebensmitteln in gleichem Maße im Vordergrund; anders als zB bei den dem Lebensmittelgesetz unterliegenden Gebrauchsgegenständen, bei denen es lediglich darum geht, für den Schutz der Gesundheit vorzusorgen. (Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei jedoch betont, daß der vorliegende Entwurf, anders als das geltende Lebensmittelgesetz, auch bei kosmetischen Mitteln sowohl den Schutz der Gesundheit als auch den Schutz vor Täuschungen berücksichtigt.)

### Erläuterungen zu § 6

Der "bestimmungsgemäße Gebrauch" weist auf das Verhalten eines gesunden, vernünftigen Menschen unter gewöhnlichen Umständen hin. Falsche Ernährungsgewohnheiten kann man nicht mit dem Lebensmittelgesetz bekämpfen. Der bestimmungsgemäße Gebrauch eines Rohstoffes oder Halbfabrikates besteht nicht im unmittelbaren Konsum, sondern in der Weiterverarbeitung. Wenn also ein Rohstoff oder Halbfabrikat (Vorprodukt) Stoffe enthält, die an und für sich in diesem Ausmaß zu beanstanden wären, liegt ein Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz nicht vor, falls die darans hergestellten Lebensmittel (Fertigprodukte) nicht zu beanstanden sind. Sofern im

-13-

Einzelfall zweifelhaft sein sollte, was der bestimmungsgemäße Gebrauch ist, kann die Gefahr einer Beanstandung durch entsprechende Kennzeichnung beseitigt werden.

§ 6 lit a erfaßt auch den Fall, daß zB ein salmonellenverseuchtes Lebensmittel, das vor dem Genusse erhitzt wird, bei "bestimmungsgemäßen Gebrauch" - etwa bei der Lagerung im häuslichen Kühlschrank - andere Lebensmittel, die nicht vor dem Genusse erhitzt werden, zu infizieren geeignet ist.

Es wäre unvertretbar, verdorbene Lebensmittel oder Zusatzstoffe vollkommen aus dem Verkehr zu ziehen, da solche Waren unter Umständen durchaus noch verwendbar sind, wenn auch nicht als Lebensmittel oder als Zusatzstoffe. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf § 17 des deutschen Referentenentwurfes und auf Kap A 3 ÖLMB<sup>3</sup> hingewiesen.

Deutliche Kenntlichmachung ist nicht nur die Verwendung etwa des Wortes "verdorben", was die Tatbestandsmäßigkeit jedenfalls ausschließt, sondern es genügen auch spezifische Angaben über die Art der Verdorbenheit, so wie zB "versalzen", "Fallobst", "überlagert" oder sonst eine genaue Zustandsangabe.

#### Erläuterungen zu § 7

Das Verbotsprinzip für Zusatzstoffe wird hier, und nicht bereits in der Zusatzstoffdefinition des § 3 ausgesprochen.

Unter "Zulassungsbedingungen" sind alle Umstände zu verstehen, die bei der Verwendung des Zusatzstoffes eine Rolle spielen (zB Nennung der Lebensmittel, denen sie zugesetzt werden dürfen, Art, Menge, Reinheit usw.).

Unter "Zusetzen" ist nach der Zusatzstoffdefinition des § 3 jede willkürliche Handlung zu verstehen, die einen technologischen oder ernährungsphysiologischen Erfolg herbeiführen kann (Färben, Konservieren, Emulgieren, Bleichen, Verdicken, künstliche Süßung, antioxydative Wirkung, Aromatisieren,

-14-

Vitaminisieren etc), sofern es sich um einen "Zusatzstoff" im Sinne der Definition, also nicht etwa um ein Lebensmittel, handelt. "Enthalten" heißt jedoch im § 7, daß es für die Rechtswirkungen unerheblich ist, ob die zum "Zusetzen" bestimmten Stoffe tatsächlich "zugesetzt" wurden, ob sie von vornherein enthalten sind oder während des Produktionsprozesses entstehen (die Ausnahmen finden sich in § 7 Abs 2). Vom Verbotsprinzip sind daher prinzipiell auch solche nicht zugelassenen Zusatzstoffe erfaßt, die als solche erst im Produktionsprozeß entstehen (vgl § 7 a Z 4 des Ministerialsentwurfes und § 11 Z 3 des deutschen Referentenentwurfes). Dieses sehr weit gehende Verbotsprinzip muß freilich vor allem durch die Ausnahme in Abs 2 Z 5 und 6 gemildert werden. Die grundsätzliche Weite des Verbotsprinzips im Zusammenhang mit Zusatzstoffen von Lebensmitteln wurde jedoch bewußt angestrebt, um allfällige Umgehungshandlungen so weit wie möglich auszuschließen.

Die Ausnahmen vom Verbotsprinzip bei Zusatzstoffen (§7 Abs 2) entsprechen sinngemäß dem § 2 Abs 2 und 3 und § 11 Abs 2 und 3 des deutschen Referentenentwurfes sowie der Hilfsstoffregelung des österreichischen Entwurfes 1969.

Die Verordnungsermächtigung des Abs 3 dient lediglich dazu, mißbräuchlichen Auslegungen vorzubeugen oder Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen. Derartige Verordnungen sind aber keinesfalls ein Erfordernis für die Vollziehbarkeit des § 7 Abs 2 Z 2.

§ 7 Abs 2 Z 2 spricht kumulativ von technisch unvermeidbaren und physiologisch bedenklichen Rückständen und umfaßt damit sinngemäß die sogenannten "Hilfsstoffe" der Produktion, ohne daß das Gesetz diesen Begriff verwenden muß. Diese Stoffe sind im Lebensmittel entweder überhaupt nicht enthalten, dann fallen sie deshalb nicht unter die Verbotsregelung (Abs 1 lit b), oder bloß als tolerierbare Rückstände, dann gehören sie zur ausdrücklich genannten Ausnahme nach Abs 2 Z 2.

-15-

Einige Beispiele sollen diese Abgrenzungen verständlicher machen:

Lebensmittel sind zB Würzstoffe, wie Salz, Paprika, Pfeffer etc; Backhilfsmittel, wie Malzmehle, Quellmehle, sonstige aufgeschlossenen Mehle etc; Verdickungsmittel, wie zB Quellmehle; ferner Milcheiweiß, modifizierte Stärken, Malzextrakt, Buchweizen. Überhaupt kommt es nicht auf den Grad der Genußfähigkeit allein an, ob es sich um "Lebensmittel" oder "Zusatzstoffe" handelt: Fleisch und Mehl zB müssen auch erst zubereitet bzw. verarbeitet werden, damit die Genußtauglichkeit herbeigeführt wird; trotzdem besteht kein Zweifel, daß es Lebensmittel sind.

Zusatzstoffe sind zB Ascorbinsäure, überhaupt alle Vitamine, Spurenelemente, Glutamat, Gluconsäure-Delta-Lakton, Lezithin, Gummen, Tragant, Verdickungsmittel, wie Endosperm-Mehle, Gelatine, Agar-Agar oder aufgeschlossene Zellulose (Tylose), Backhilfsmittel, wie Hefe und Triebmittel (Backpulver)

Vom Verbotsprinzip ausgenommene Zusatzstoffe sind Pektin (Abs 2 Z 1) Hopfen und Hopfenextrakt (Abs 2 Z 1), Hefe (Abs 2 Z 4), Zuckercouleur (Abs 2 Z 5), bestimmte Triebmittel (Abs 2 Z 2), Gelatine (Abs 2 Z 5); ferner alle unter die Zusatzstoffdefinition fallende Stoffe, wenn sie nach Art, Menge und Zusammensetzung bereits von Natur aus im Konkreten Lebensmittel enthalten sind, wie zB Benzoësäure in Preiselbeeren oder Vitamine in Früchten.

Die Ernährungswissenschaft (Abs 4) umfaßt vor allem auch die Lebensmittelchemie.

In Abs 5 wurden bewußt keine Verfahrensregelungen aufgenommen, die sich ohnedies aus dem AVG ergeben. Auch von einer Veröffentlichungspflicht wurde Abstand genommen. Eine solche ist auch derzeit im Verfahren nach § 8 LMG nicht vorgesehen. Antragsberechtigt ist jedermann.

-16-

### Erläuterungen zu § 8

Die Regelung dient dem Schutz der Gesundheit.

So wie in § 7 wird auch hier eine Zulassung sowohl durch Verordnung als auch durch Bescheid zugelassen. Der Grund dafür ist der, daß nach der österreichischen Verfassungsrechtsordnung niemand Anspruch auf Erlassung einer Verordnung hat, wohingegen über Anträge nach Abs 3 entschieden werden muß (vgl § 73 AVG und Art 132 B-VG).

Antragsberechtigt ist jedermann.

### Erläuterungen zu § 9

Die Mitwirkungsrechte anderer Ministerien sind zur Koordinierung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs und anderen gesetzlichen Maßnahmen für Futtermittel, für den Pflanzenschutz etc) erforderlich.

Die Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften berücksicht. letzten Endes auch die Kompetenzfrage (Pflanzenschutz keine volle Bundeskompetenz).

Rückstände sind nunmehr doppelt erfaßt: einmal durch das Verbot des § 6 lit a, gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr zu bringen und zum anderen durch die Verordnungsermächtigung nach § 9.

Rückstände im Sinne des § 9 sind keine Zusatzstoffe (vgl die Definition in § 3).

-17-

### Erläuterungen zu § 10

Das "Inverkehrbringen" ist in § 1 Abs 2 näher bestimmt. Abs 1 schließt die bestehende Lücke zwischen dem Verbot, gesundheitsschädliche und verdorbene Lebensmittel in Verkehr zu setzen, und den drohenden nachteiligen Beeinflus- sungen auf dem Gebiete der Hygiene, die (zB durch ekelerre- gende Vorgänge) noch zu keiner Verdorbenheit oder Gesund- heitsschädlichkeit geführt haben. Der mangelnde Schutz zB vor Fliegen und Ungeziefer kann selbstverständlich auch zur Verdorbenheit führen, nämlich dann, wenn das betreffende Lebensmittel bereits verschmutzt ist. Oder: wenn der Plafond abblättert u. in die Suppe fällt, dann ist die Suppe ver- dorben. Droht jedoch der Plafond abzublättern und in die Suppe zu fallen, dann liegt der Tatbestand des § 10 Abs 1 vor.

"Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zumutbar" ist eine notwendige Auslegungsregel, die auch zum Ausdruck bringt, daß es auf einen allgemeinen Standard ankommt. Die Milchproduktion zB auf dem Bauernhof läßt sich technologisch und nach der Verkehrsauffassung nicht so hygienisch durchführen wie die Verwertung in der Molkerei. Der hygienische Standard in der Molkerei wieder ist ein anderer als im Detailgeschäft.

Diese Regelung bietet der Verwaltung zusammen mit dem Ver- waltungsstrafgesetz die Möglichkeit zu sehr weitgehenden prophylaktischen Maßnahmen und zu einer wirkungsvollen Stei- gerung der Sanktionen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß auch den Lebensmittelinspektoren nach § 50 VStG die Er- mächtigung erteilt werden kann, sogenannte Organmandate ein- zuheben. Dadurch kann die bloße "Mahnung" des Verwaltungs- organes wirkungsvoll unterstrichen werden. Die Behörde kann überdies nach § 8 VVG einstweilige Verfügungen erlassen.

-18-

Absatz 3 entspricht inhaltlich den Absätzen 2,3 und 4 des § 7 a LMG sowie dem § 30 des Ministerialentwurfes.

Die Formulierung des Textes wurde stark gestrafft. Die Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurden schon deshalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil sie zumindest bei der Be- und Verarbeitung sowie beim Absatz von Lebensmitteln Abs 3 lit a unterstehen.

Im übrigen ist ausdrücklich auf die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Lebensmittelgesetznovelle 1960, 280 der Beilagen IX.GP, hinzuweisen, deren Inhalt auch auf die vorliegende Formulierung voll anzuwenden ist. Sie werden daher im folgenden in den maßgebenden Abschnitten wörtlich wiedergegeben:

"Auch nach der neuen Fassung des § 7 a soll "der Bauernhof" grundsätzlich von den Lebensmittel-Hygienevorschriften ausgenommen bleiben. Jedoch sollen für die landwirtschaftliche Produktion nunmehr auch insofern Lebensmittel-Hygienevorschriften erlassen werden können, als es sich um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmässigen Verkehr mit Lebensmittel handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet. Die Beurteilung, ob der Verkehr mit Lebensmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben dem Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben gleichzusetzen ist, kann nur nach dem Gesamtbild erfolgen; einzelne Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Aufbewahren von Lebensmitteln, können nicht für sich beurteilt werden. Der Ab-Hof-Verkauf ist daher in der Regel vom Gesetz nicht erfasst, es sei denn die Verkaufseinrichtungen ergäben das Bild eines einschlägigen Gewerbebetriebes. Den landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann die Einhaltung der Hygienevorschriften bei der Be- oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und bei deren Absatz in gleicher Weise wie der gewerblichen Wirtschaft zugemutet werden. Soweit jedoch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften pflanzliche Produktion oder Tierzucht und Tierhaltung betreiben, werden sie bei dieser Tätigkeit als solcher wie die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe zu behandeln sein. Insbesondere der Marktverkehr mit Lebensmitteln durch Landparteien stellt eine Inverkehrsetzung dar, die sich vom Verkehr

-19-

mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet. Auch die Verabreichung von Getränken und Speisen im Buschenschank wird den Hygienevorschriften unterworfen werden können. Hingegen war die Bewirtung von Gästen am Bauernhof als häusliche Nebenbeschäftigung schon bisher durch die Verordnungsermächtigung des § 7 a Abs. 1 lit. a des Lebensmittelgesetzes 1951 erfasst, weil es sich hiebei in der Hauptsache um Tätigkeiten handelt, die als solche nicht in den Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion fallen.

Der Verkehr mir Milch und Milchprodukten ist nach den Bestimmungen des neuen Abs. 3 gegenüber dem bisherigen Zustand in wesentlich erweitertem Umfang erfaßbar. Es könnten daher Vorschriften auf dem Gebiete der Hygiene hinsichtlich des Verkaufs, des Feilhaltens, der Bezeichnung, der Verpackung und des Transportes von Milch und Milchprodukten auch für den Bereich des Bauernhofes erlassen werden, es sei denn, diese Produkte wären für den Verbrauch innerhalb der bäuerlichen Hausgemeinschaft bestimmt.

So wie im bisherigen Umfange können ferner alle Tätigkeiten, die im Abs. 1 lit. a aufgezählt sind, im Verordnungswege geregelt werden, wenn sie sich auf Lebensmittel beziehen, die unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in den Verkehr gesetzt werden. Hiebei ist es unbeachtlich, ob solche Produkte im ursprünglichen Zustand oder erst nach einer etwa erforderlichen Bearbeitung oder Verarbeitung in den Verkehr gelangen. "

-20-

#### Erläuterungen zu § 11

Die Begriffe "unreif" und "im Nährwert gemindert" wurden aus dem geltenden Gesetz nicht übernommen, weil sie in der Praxis ohne Bedeutung sind oder ohnehin in den Tatbeständen "verfälscht" bzw. "falsch bezeichnet" aufgehen (vgl auch bei Lustig, JBl 1967 S 191). Auf den Tatbestand der Nachahmung wurde jedoch, damit Mißverständnisse vermieden werden, nicht verzichtet. Zur Auslegung der unbestimmten Gesetzesbegriffe "nachgemacht", "verfälscht" bzw. "falsch bezeichnet" ist auf das ÖLMB<sup>3</sup> Kap A 3 Abs 36 ff sowie auf den allenfalls in Usancen, Richtlinien und dgl festgehaltenen reellen Handelsbrauch zu verweisen (vgl Barfuß, österr. Spirituosenzeitung Nr 12/70, Sinn und Problematik von Spirituosen-Usancen in Österreich).

Abs 2 erfaßt zB "Leberkäse", "Pfefferkuchen" etc, nicht aber zB Fremdfett in Schokolade.

Abs 3 lit c kann sich auf Grund der Neuordnung nur auf den Zusatz eines Lebensmittels und auf jene Fälle beziehen, in denen ein erlaubter Zusatzstoff zugesetzt wurde. Es handelt sich also um den derzeitigen § 13 Abs 2 LMG, allerdings in eingeschränkter Form. ZB können sterilisierte Frischgurken in leicht konserviertem Essig eingelegt werden, weil die Konservierung die Ware zum Verbrauch geeigneter macht, da sie eine im Haushalt angebrochene Packung länger haltbar macht.

#### Erläuterungen zu § 12

Die genannten Angaben sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt verboten. Sind sie überdies unwahr oder zumindest irreführend, dann liegt in der Regel eine Falschbezeichnung nach § 11 Abs 1 vor.

-21-

Allgemeine Angaben, wie "gesund", "biologisch wertvoll", "energiefördernd" etc. unterliegen den allgemeinen Tatbeständen des Schutzes vor Täuschung beim Verkehr mit Lebensmitteln und Zusatzstoffen (§ 11 Abs 1 und Abs 3, § 15 lit b) und sind auf ihren Wahrheitsgehalt bzw. ihre Eignung, den Erwerber irrezuführen, überprüfbar. Sie werden auch im deutschen Referentenentwurf nicht allgemein untersagt.

Lit a der Regelung geht bewußt über § 18 des österreichischen Ministerialentwurfs hinaus.

Erläuterungen zu § 13

Entspricht dem ÖLMB<sup>3</sup> Kap A 7 Abs 6

Erläuterungen zu § 14

Durch die Anzeigepflicht wird die gesamte Erzeugung und der Import von diätetischen Lebensmitteln einer zusätzlichen unmittelbaren und direkten Überwachung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung unterzogen, welche zu der allgemeinen Kontrolle und Überwachungstätigkeit nach dem Lebensmittelgesetz tritt; das deshalb, weil die meisten diätetischen Lebensmittel ihrem Wesen nach mit Angaben in den Verkehr gebracht werden, die nach § 12 allgemein verboten und nach § 14 - ausnahmsweise - bei diätetischen Lebensmitteln gestattet sein sollen.

Durch diese Kontrolle wird selbstverständlich die Verfolgung und die allgemeine strafrechtliche Verantwortung für das Inverkehrbringen nicht eingeschränkt oder gar beseitigt.

-22-

Die vorgeschlagene Regelung hat neben der zusätzlichen Kontrolle durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, welche sowohl dem Schutz vor Täuschung als auch dem Schutz der Gesundheit dient und eine direkte Eingriffsmöglichkeit durch Bescheid bietet, auch noch den Vorteil der leichteren Administrierbarkeit. Ein generelles Be-willigungssystem (Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt) wäre demgegenüber kaum administrierbar und hätte keine Vorteile.

Ergänzt wird das vorgeschlagene System durch ein allgemeines Verordnungsrecht des Ministeriums (§ 15) sowohl zum Schutz der Gesundheit als auch zum Schutz vor Täuschung.

#### Erläuterungen zu § 15

- 1) Zum Schutz der Gesundheit sind sowohl Gebote als auch Verbote zulässig.

Zum Schutz vor Täuschung sind lediglich Verbote vorgesehen (zB Verbot bestimmter Bezeichnungen). Gebote zum Schutz vor Täuschungen hingegen enthalten zB die Kennzeichnungsvorschriften. Hier wird jedoch die Auffassung vertreten, daß es gesetzestechisch unvorteilhaft, die Vollziehung und Durchsetzung erschwerend und damit letzten Endes für den Verbraucher schädlich ist, wenn die einzelnen Kennzeichnungsvorschriften der Rechtsordnung in verschiedenen Gesetzen, Verordnungsermächtigungen und Durchführungsverordnungen verstreut werden. Zentrale Norm des gesamten Kennzeichnungsrechts für alle Waren sollten im Laufe der Zeit die gegebenenfalls noch auszubauenden §§ 32, 33 UWG werden. Die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ergriffenen Initiativen einschliesslich der damit verbundenen Novellierung des UWG weisen ebenfalls in diese Richtung.

-23-

Eine rechtstechnische Zersplitterung ist ungerechtfertigt und daher abzulehnen und soll durch die Reform des Lebensmittelgesetzes keinesfalls fortgesetzt werden.

2) § 15 dieses Entwurfes bietet weitgehende Verordnungsermächtigungen sowohl zum Schutz der Gesundheit als auch zum Schutz vor Täuschung. Verordnungen, die auf Grund des § 15 erlassen werden, stehen in einem gewissen Konkurrenzverhältnis<sup>2</sup> zum Österreichischen Lebensmittelbuch. Das Konkurrenzverhältnis ist aber nicht so groß, wie man fürs erste meinen möchte. Denn es ist nicht Aufgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches, in der Art einer rechtsverbindlichen Norm Anordnungen zu treffen, wie das bedauerlicherweise in manchen neueren Kapiteln des ÖLMB<sup>3</sup> festzustellen ist. Das Österreichische Lebensmittelbuch ist ein Sachverständigengutachten und soll auch ein Sachverständigengutachten bleiben; es soll nicht in die Rolle eines Nebengesetzgebers oder Nebenverordnungsgebers gedrängt werden. Überdies bietet § 15 die Möglichkeit, daß der Verordnungsgeber mit Verboten bzw Geboten auf dem Verordnungsweg eingreift, wenn das Österreichische Lebensmittelbuch – als Sachverständigengutachten – aus rechtlichen Gründen nicht eingreifen kann oder die Codexkommission sonst nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem bestimmten Problem zu einer allgemeinen, repräsentativen Auffassung zu kommen.

Die Verordnungsermächtigungen des § 15 sind gegenüber der derzeitigen Rechtslage stark erweitert. Sie ermöglichen es, mit Verordnung einzutreten, wann immer das zum Schutz der Konsumenten erforderlich ist.

Die Ermächtigung des lit b bietet zB die Möglichkeit, die Bezeichnungen "Fleisch" und "Milch" auch in zusammengesetzten Lebensmitteln jenen Erzeugnissen vorzubehalten, die tierischen Ursprungs sind.

-24-

Im Effekt bewirkt der vorliegende § 15 im Zusammenhang mit den Regeln über das Österreichische Lebensmittelbuch das gleiche wie die im österreichischen Ministerialentwurf vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Kapitel des Österreichischen Lebensmittelbuches mit Verordnung verbindlich zu erklären. Der hier vorgeschlagenen Regelung gebührt jedoch der Vorzug, weil sie sowohl verfassungsrechtlich als auch praktisch unanfechtbar ist: Der Inhalt eines Sachverständigengutachtens, wie etwa des Österreichischen Lebensmittelbuches, hat nicht Inhalt einer Rechtsnorm (einer Verordnung) zu sein, und ein Sachverständigengutachten (das Österreichische Lebensmittelbuch) hat sich nicht Verordnungsgewalt zu arrogieren und verbindliche Anordnungen zu treffen. Wäre vorgesehen, bestimmte Codexkapitel mit Verordnung verbindlich zu erklären, dann wäre damit zu rechnen, dass sich diese Tatsache bereits im Inhalt der betreffenden Codexkapitel niederschlägt, was den Charakter des Österreichischen Lebensmittelbuches als objektiviertes Sachverständigengutachten nicht gerecht würde.

In die lit a wurden bewußt die Worte "der Verbraucher" aufgenommen. Für den Schutz der Gesundheit der an der Produktion, Lagerung usw beteiligten Dienstnehmer haben die Dienstnehmerschutzbüros zu sorgen.

- 25 -

### Erläuterungen zu Abschnitt III

Dieser Abschnitt regelt den Verkehr mit kosmetischen Mitteln.

### Erläuterungen zu § 16

Die Zweckmäßigkeit, die Begriffe "gesundheitsschädlich" und "verdorben" nicht im Gesetz zu definieren, zeigt sich an dieser Stelle. Es müßte nämlich die Verdorbenheit und die Gesundheitsschädlichkeit bei Kosmetika sicherlich etwas anders definiert werden als bei Lebensmitteln, weil hier etwas andere Maßstäbe gelten. Auf die Tatsache, daß kosmetische Mittel üblicherweise äußerlich angewendet werden, und die sich daraus ergebenden besonderen Gesichtspunkte bei der Beurteilung zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung kann im Lebensmittelbuch bzw in Durchführungsverordnungen besser Bezug genommen werden als im Gesetz selbst.

Das geltende Lebensmittelgesetz beurteilt kosmetische Mittel bloß danach, ob sie geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Dieser Entwurf geht weiter; auch die Verdorbenheit wird in die Verbotsregelung einbezogen. Im übrigen gilt in diesem Zusammenhang das gleiche wie bei § 6.

### Erläuterungen zu § 17

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 11 (Verbote zum Schutz vor Täuschung) im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Zusatzstoffen. Lediglich der Tatbestand der Verfälschung wurde nicht aufgenommen, da zwar verfälschte kosmetische Mittel an sich denkbar sind, aber in der Praxis die Norm des "üblichen" kosmetischen Mittels in weit stärkerem Maße fehlt als bei Lebensmitteln.

- 26 -

Der Tatbestand der Falschbezeichnung kosmetischer Mittel fehlt im geltenden Lebensmittelgesetz. Zum Schutz sowohl der Verbraucher als auch der reellen Mitbewerber ist es jedoch geboten, auch bei kosmetischen Mitteln dafür zu sorgen, daß Falschbezeichnungen notfalls durch Strafsanktionen abgestellt werden können. Wenn zB eine Lotion tatsächlich keine hochwertigen Öle enthält, dann soll das auch nicht angekündigt werden dürfen. Zwar bietet § 2 UWG auch schon heute einen in der Praxis sehr wirksamen Schutz gegen Falschbezeichnungen; der korrespondierende Straftatbestand (§ 4 UWG) hingegen hat sich als nicht sehr wirksam erwiesen.

Erläuterungen zu § 18

Die Erläuterungen zu § 15 gelten auch für § 18.

- 27 -

#### Erläuterungen zu Abschnitt IV

In diesem Abschnitt werden zum Schutz der Gesundheit im Zusammenhang mit solchen Gebrauchsgegenständen, die dem LMG unterliegen, Regelungen getroffen.

#### Erläuterungen zu § 19

- 1) Auch im Zusammenhang mit Gebrauchsgegenständen kommt es zwar darauf an, ob sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Es ist aber zB bei Spielwaren zu bedenken, daß diese von Kindern verwendet werden, sodaß es unvertretbar wäre, den bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Praxis allzu eng auszulegen. Die Berührung mit dem Mund ist bei Spielzeugen zB sicher ein bestimmungsgemäßer Gebrauch. An sich war ursprünglich sogar beabsichtigt, in § 19 lit a auf den "vorauszusehenden" Gebrauch abzustellen; dieses Wort würde aber, wenn man es recht bedenkt, ins Uferlose führen (zB Assoziationen zu "Küchenmesser")
- 2) Der derzeitige § 8 LMG wurde hier - in vereinfachter Form - in den Entwurf aufgenommen, um sicherzustellen, daß im gegebenen Zusammenhang neue Stoffe dem Verbotsprinzip (mit "erlaubnisvorbehalt) unterliegen.

#### Erläuterungen zu § 20

- 1) Zum Schutz der Gesundheit sind sowohl Gebote als auch Verbote zulässig.
- 2) Neue Stoffe im Sinne des § 19 lit b (vgl den derzeitigen § 8 LMG) sind grundsätzlich mit Verordnung zuzulassen. Genauso wie im Zusammenhang mit den Zusatzstoffen (§ 8) ist auch hier

-28-

eine Zulassung mit Bescheid möglich.  
Antragsberechtigt ist jedermann.

3) Daß im Zusammenhang mit Gebrauchsgegenständen im Entwurf keine Verordnungsermächtigung zum Schutz vor Täuschung vorgesehen ist, berührt selbstverständlich die Verordnungsermächtigung nach § 32 UWG nicht.

-29-

### Erläuterungen zu Abschnitt V

Im deutschen Referentenentwurf heißt der Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. Es ist jedoch konkreter und damit richtiger, in der Überschrift bereits das zu nennen, was wirklich behandelt wird, nämlich das Lebensmittelbuch und die Codexkommission.

### Erläuterungen zu § 21

Die Regelung entspricht inhaltlich im wesentlichen dem derzeitigen § 23 Abs 1 LMG. Richtlinien über das Verfahren mit beanstandeten Lebensmitteln sollte das Österreichische Lebensmittelbuch, seiner Rechtsnatur als objektiviertes Sachverständigungsgutachten entsprechend, nicht enthalten.

### Erläuterungen zu § 22

Die Regelung entspricht im Kern und zum Teil auch im Wortlaut dem derzeitigen § 23 LMG. Es wurde jedoch bereits darauf Rücksicht genommen, daß nach dem vorliegenden Entwurf Lebensmittelexperten vorgesehen sind, womit die seinerzeitige Verordnung 1897 reaktiviert wird.

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Codexkommission wurde auf fünf Jahre verlängert; einerseits, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, andererseits, weil sich in der Praxis erwiesen hat, daß die Funktionsperiode von bloß drei Jahren für eine gedeihliche Zusammenarbeit zu gering ist.

Der vorliegende Entwurf achtet darauf (vgl vor allem Abs 4), daß die Vertreter der Wissenschaft von den übrigen Vertretern

-30-

nicht überstimmt werden können: Ausschlaggebend für die Qualität des Österreichischen Lebensmittelbuches ist das Fachliche, nicht der Interessenaspekt.

In einem jüngsten Beitrag der Buchreihe "Konfrontationen" wird festgestellt, daß die Codexkommission von den 21 analysierten Kollegialorganen der staatlichen Wirtschaftslenkung in Österreich zu jenen ganz seltenen Ausnahmen gehört, in denen politisch unabhängige Fachleute- und zwar unabhängig von der jeweiligen Regierungskonstellation - die Mehrheit besitzen (Bös, Wirtschaftsgeschehen und Staatsgewalt, Herder 1970, S 289 ff, 414 ff). Dieser Zustand soll erhalten bleiben; er wird durch die Vorschrift, daß von den Interessenvertretungen Lebensmittelexperten, also besonders qualifizierte Fachleute, vorzuschlagen sind und die Fixierung einer Mindestzahl von Vertretern der Wissenschaft zusätzlich gesichert.

Weiters soll die Codexkommission in Zukunft ihre Beschlüsse in fachlichen Fragen (zB Beschuß eines Codexkapitels) nur mit zwei Dritt-Mehrheit fassen können. Das ist kein Bruch mit der Rechtswirklichkeit, denn vor allem zur Zeit des Herrn Minister Dr. Frenzel wurden de facto Beschlüsse in Fachlichen Fragen immer nur bei Einstimmigkeit als zustandegekommen angesehen. Auch der deutsche Referentenentwurf sieht eine zwei Dritt-Mehrheit als Mindestvoraussetzung vor.

-31-

### Erläuterungen zu Abschnitt VI

In diesem Abschnitt werden sowohl die Organe der Überwachung bestimmt, als auch das Verfahren geregelt. Es handelt sich um einen der wichtigsten Abschnitte des Lebensmittelgesetzes, weil dort die Stellung der Lebensmittelinspektoren, der Untersuchungsanstalten und der - neu geschaffenen - Lebensmittelexperten sowie die lebensmittelpolizeiliche Revision geregelt werden.

### Erläuterungen zu § 23

Zu Abs 1: Der Ausdruck "Lebensmittelinspektoren" wird funktionell verstanden. Alle in Abs 2 genannten Personen sind "Lebensmittelinspektoren", wenn sie als besonders geschulte Organe zur Überwachung des Verkehrs mit Waren, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen, herangezogen werden. (Im Gegensatz dazu werden im derzeitigen Lebensmittelgesetz nur die nach § 2 Abs 2 lit b besonders bestellten Organe der Ämter der Landesregierungen als Lebensmittelinspektoren bezeichnet.) In Zukunft wird man zweckmäßigerweise von Bezirks-, Gemeinde- und Landeslebensmittelinspektoren sprechen können.

Zu Abs 2: Wie bereits ausgeführt, sind alle hier genannten Personen, wenn sie zur Überwachung herangezogen werden, Lebensmittelinspektoren. Der Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit wird in Zukunft sicherlich auf die nach Z 3 lit e betrauten Personen fallen, die von der Bezirksverwaltungsbörde bestellt werden, und welche dann ebenso wie die Amtsärzte und Amtstierärzte als Bezirkslebensmittelinspektoren tätig werden.

-32-

Um eine optimale Überwachung zu erzielen, sind alle vorhandenen Kräfte zu mobilisieren; dies nicht nur, weil der dem Lebensmittelgesetz unterliegende Warenkreis vergrößert und die zu kontrollierenden Bestimmungen vermehrt werden, sondern weil der Sinn einer solchen gesetzlichen Regelung mit der Effektivität der Überwachung steht und fällt. Deshalb sind außer den nach Abs 6 ausgebildeten Lebensmittelinspektoren und den Amtsärzten und Amtstierärzten noch weitere Personenkreise erfaßt, die nach Vorbildung und Ausbildung den notwendigen Anforderungen entsprechen und auf Grund ihrer Vertrauenswürdigkeit als Lebensmittelinspektoren angelobt werden können: Tierärzte, Lebensmittelexperten und Ziviltechniker auf Grund ihrer besonderen Ausbildung in verschiedenen für die Überwachung wesentlichen Disziplinen (Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene). Mit dem Einbau dieses Personenkreises in die Gesamtreforn wird auch den Anregungen entsprochen, die die betroffenen Berufsvertretungen im Begutachtungsverfahren zum österreichischen Ministerialsentwurf ausgesprochen haben.

Zu Abs 3: Diese Regelung entspricht im Kern dem Vorschlag des österreichischen Ministerialentwurfs, der derzeitigen Regelung und den im Begutachtungsverfahren von einigen Bundesländern geäußerten Vorstellungen. Die Gemeinden werden im Fall einer solchen Übertragung der Überwachung im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes tätig.

Zu Abs 4: Hier wird zunächst § 43 Abs 3 und Abs 5 des österreichischen Ministerialentwurfs zusammengefaßt. Der Begriff "Überwachungsrecht" wurde vermieden, weil damit der - unrichtige - Eindruck entstehen könnte, dem Landeshauptmann komme lediglich eine Überwachungsbefugnis, somit ein Aufsichtsrecht, nicht aber ein Weisungsrecht zu. Diese Auffassung wäre aber mit der Bundesverfassung nicht in

-33-

Einklang zu bringen. Hingegen wurde die Kompetenz des Landeshauptmanns zur Koordinierung der Tätigkeit der Bezirks- und der Gemeindelebensmittelinspektoren und die Zuständigkeit zur Ergänzung durch eigene Landeslebensmittelinspektoren besonders betont. Durch diese Regelung kann den jeweiligen Notwendigkeiten in sehr flexibler Weise entsprochen werden. Sie gestattet auch eine rotierende Aufteilung der Überwachungsgebiete. Nicht nur die Ausfüllung von Lücken in der Überwachung und der möglichst rationelle Einsatz der Lebensmittelinspektoren, sondern auch die Überwachung der von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellten Lebensmittelinspektoren durch den Landeshauptmann ist darin implizite enthalten.

Zu Abs.6 Die Anhörung des ständigen Beirates dient der Objektivierung der künftigen Regelung durch Verordnung. Ein solcher Beirat ist bereits jetzt im Lebensmittelgesetz vorgesehen, um "die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen" (§ 24 Abs 3). Es ist sinnvoll, die Tätigkeit dieses Beirates auch auf die Ausbildung und Weiterbildung der Lebensmittelinspektoren zu beziehen.

Auch der Rechnungshof hat sich mit dieser Materie einige Male beschäftigt. Im Einschäubericht über die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck aus dem Jahre 1960 heißt es zB "Der RH hat schon anläßlich der Einschau bei anderen bundesstaatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten - zuletzt bei der Anstalt in Graz - darauf hingewiesen, daß die Dienstinstruktionen für die Lebensmitteluntersuchungsanstalten gemäß Erlaß des k.k. Ministeriums des Inneren vom 22. Juni 1908, Zahl 18.162, völlig veraltet ist und dringend einer Erneuerung bedarf. In der do. Stellungnahme vom 3. Feber 1960, Zl. V-8.053-Lm/60, wurde dem RH mitgeteilt, daß der auf Grund des § 24 des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 239/51, berufene Beirat

-34-

nunmehr mit der Verfassung einer neuen Dienstinstruktion für die Bundesstaatlichen Lebensmitteluntersuchungen befaßt sei."

Zu Ziff 1: Die Regelung der allgemeinen Vorkenntnisse und der Ausbildung war nur für Personen nach Abs 2 Z 3 lit e mit Verordnung vorzuschreiben. Alle übrigen als Lebensmittelinspektoren in Frage kommenden Personen haben bereits eine entsprechende akademische Ausbildung und Vorbildung.

Zu Ziff 2: Die Weiterbildung muß im Gegensatz zur Ausbildung und Vorbildung durch Verordnung für alle Lebensmittelinspektoren geregelt werden. Wegen der raschen Fortschritte auf rechtlichem und naturwissenschaftlichem Gebiet gerade in dem vom Lebensmittelgesetz erfaßten Warenbereich empfiehlt es sich, eine solche Weiterbildung gesetzlich zu verankern; ähnliches ist im übrigen auch schon jetzt im § 2 Abs 3 LMG vorgesehen. Falls es zweckmäßig erscheint und sachlich gerechtfertigt ist, könnte diese Weiterbildung nach den Kenntnissen und Fähigkeiten der Lebensmittelinspektoren differenziert werden.

Zu Abs 7 Diese Regelung entspricht sinngemäß dem § 24 Abs 4 LMG, auf die Überlegungen zu Abs 6, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Beirates, wird hingewiesen.

#### Erläuterungen zu § 24

Zu Abs 1 Im Prinzip ist für jedes Bundesland zumindest eine Bundesanstalt vorzusehen, die umfassend eingerichtet ist. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ist in den Übergangsbestimmungen eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, wonach der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats (Art 55 Abs 1 B-VG) die Frist zur Errichtung von Anstalten in Niederösterreich und im Burgenland verlängern kann. Darüber hinaus bestehen in den anderen Bundesländern - ausgenommen Salzburg - bereits jetzt einschlägige Bundesanstalten (Wien, Linz, Graz, Inns-

-35-

bruck) bzw. Landesanstalten (Klagenfurt, Bregenz). Es wäre daher zunächst nur eine Untersuchungsanstalt in Salzburg zu errichten, was vom dortigen Landtag übrigens bereits mit einstimmigen Beschuß verlangt worden ist.

Mit den Worten "für das betreffende Bundesland" ist der örtliche Wirkungsbereich der Anstalt festgelegt. Wenn verschiedene Bundesanstalten in ungleicher Weise eingerichtet sind, was grundsätzlich zu vermeiden ist, kann dem durch Amtshilfe (Art 22 B-VG) Rechnung getragen werden.

Die Tätigkeit der Bundesanstalten wird als zur Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes gehörend angesehen. Deshalb sind sie, da Art 102 Abs 2 B-VG die Nahrungsmittelkontrolle nicht nennt, der zwingenden Zuständigkeit des Landeshauptmanns entzogen und können unmittelbar dem Bundesminister für soziale Verwaltung unterstellt werden. Bekennt man sich nicht zu dieser Auffassung, dann fällt die Tätigkeit der Bundesanstalten in die mittelbare Bundesverwaltung; die Bundesanstalten sind dann zwingend (Art 102 B-VG) dem Landeshauptmann zu unterstellen.

Zu Abs 2: Da die Tätigkeit der Bundesanstalten als Privatwirtschaftsverwaltung angesehen wird, sind die "Gebühren" finanzrechtlich "Entgelte". Der Tarif ist nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten kostendeckend zu erstellen.

Zu Abs 3: Die direkte Unterstellung der Bundesanstalten unter den Bundesminister für soziale Verwaltung gründet sich auf die Artikel 17, 20, 69 und 102 B-VG.

"

-36-

"Insbesondere" weist ausdrücklich darauf hin, daß es sich bloß um ein Beispiel handelt. Es werden jedoch in Ausübung des Weisungsrechts auch die Anwendung von Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches oder die Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Verbesserung der Transparenz der Verwaltungspraxis (Auskunfterteilung etc) angeordnet werden können.

#### Erläuterungen zu § 25

Die Bewilligung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung ist vorgesehen, um in den Einrichtungen der Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden einen möglichst gleichen Standard mit jenen der Untersuchungsanstalten des Bundes zu erzielen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Bewilligung nur eingeschränkt zu erteilen. So wird auch § 24 Abs 2 verständlich: Aus der Existenz entsprechend umfassend eingerichteter Untersuchungsanstalten der Länder und der Gemeinden ergibt sich der Sinn des gesetzlichen Befehls an den Bund, mindestens eine Untersuchungsanstalt des Bundes zu errichten, "soweit" entsprechende Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden nicht vorhanden sind.

Der österreichische Ministerialentwurf hatte sowohl die Bewilligung zur Errichtung von Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden an einen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu beurteilenden "Bedarf" geknüpft, als auch die Rechte dieser Anstalten im Vergleich zu denen der Bundesanstalten erheblich beschränkt (vgl. dort die §§ 50 - 57). Aus föderalistischen Erwägungen und um eine optimale Lebensmittelüberwachung zu erzielen, sollten aber die Untersuchungsanstalten der Länder und der Gemeinden prinzipiell in allen

-37-

Belangen denen des Bundes gleichgestellt sein, auch für ihre Errichtung sollten keine weiteren Beschränkungen verfügt werden, sofern sie nur ausstattungsmäßig etwa gleiches Niveau aufweisen wie die Untersuchungsanstalten des Bundes.

Zu Abs 2: Diese Regelung entspricht der Formulierung des § 68 Abs 2 AVG. "Insoweit" ist in gleicher Weise wie "soweit" in Abs 1 zu interpretieren.

#### Erläuterungen zu § 26

Zu Abs 1: Im Prinzip besteht in den fachlichen Voraussetzungen kein Unterschied zwischen den Bewilligungen nach § 25 Abs 1 und § 26 Abs 1. Wegen der verschiedenen Rechtsstellung der Anstalten konnte jedoch nicht der gleiche Gesetzestext gewählt werden. Die staatlich autorisierte Untersuchung und Begutachtung ist nämlich keine Tätigkeit der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung, sondern eine gewerbliche Tätigkeit außerhalb der Gewerbeordnung, welche vom Bundesministerium für soziale Verwaltung wegen ihrer direkten (Untersuchung der Parteienprobe) und indirekten (Verwaltungskontrolle) Tätigkeit im Rahmen des Lebensmittelgesetzes besonders bewilligt und kontrolliert werden muß.

Der bisherige Wortlaut des § 31 LMG, welcher auch vom österreichischen Ministerialentwurf übernommen wurde (§58), wird sprachlich verändert, weil sonst bereits die "beabsichtigte" Untersuchung gegen Entgelt an eine Bewilligung gebunden wäre, was in Wahrheit sicherlich nicht beabsichtigt ist.

Abs 2 entspricht wörtlich dem österreichischen Ministerialentwurf.

Zu Abs 3: "Insoweit" hat die gleiche Bedeutung wie im § 25 Abs 2.

-38-

### Erläuterungen zu § 27

Diese Regelung entspricht im wesentlichen sowohl der derzeitigen Rechtslage als auch dem österreichischen Ministerialentwurf.

Daß die Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden einerseits "Privatproben" begutachten und andererseits Hilfsorgane der Lebensmittelpolizei sind, ist an sich nicht ideal, weil damit für die Untersuchungsanstalt eine Konfliktsituation entstehen kann. Andererseits wäre der einzige konsequente Ausweg aus dieser Situation ein Verbot an die staatlichen Untersuchungsanstalten, Privatgutachten abzugeben. Ein solches Verbot wäre aber angesichts der überkommenen Praxis, aber auch wegen des Mangels ausreichender staatlich autorisierter Untersuchungsstellen und nicht zuletzt auch wegen des Interesses daran, auch die Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Möglichkeit aufklärend wirken zu lassen, unzweckmäßig. Es soll daher, wie auch vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschlagen, bei der bisherigen Regelung bleiben.

### Erläuterungen zu § 28

Schon das Deutsche Nahrungsmittelgesetz 1879 hatte davon abgeschen, die Begriffe "verfälscht", "verdorben" usw näher zu umschreiben. Dem österreichischen Lebensmittelgesetz hat, wie man den Motivenberichten entnehmen kann, dieses Nahrungsmittelgesetz 1879 als Vorbild gedient. Zwar hat es, wie die Entstehungsgeschichte des deutschen Nahrungsmittelgesetzes 1879 zeigt, an Versuchen nicht gefehlt, verschiedene Begriffe, wie Verfälschung etc, im Gesetz zu erläutern. All diese Versuche wurden aber aufgegeben, einfach deswegen, weil die Aufgabe für den Gesetzgeber nicht zu bewältigen ist. Auch der neue deutsche Referentenentwurf hat diese Linie beibehalten.

Mit dem Verzicht des Gesetzgebers, nähere Vorschriften über die Beurteilungsgrundsätze, Begriffsbestimmungen und Untersuchungsmethoden für Lebensmittel im Gesetz selbst festzulegen, sind jedoch die vollziehenden Behörden verhalten, zahlreiche unbestimmte Gesetzesbegriffe nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen und den Gutachten von Sachverständigen auszulegen. Der Sachverständige spielt daher auf dem Gebiete der Lebensmittelkontrolle und des Lebensmittelrechts eine entscheidende Rolle.

Das geltende LMG kennt zwei Typen von Sachverständigen: private und öffentlich bedienstete. Die §§ 2 f und 24 ff des geltenden Lebensmittelgesetzes sind sedes materiae für die im staatlichen Dienst Tätigen, die §§ 23 und 31 für die "nicht beamteten Vertreter" aus dem Stande der geprüften Lebensmittelchemiker (vgl auch die Verordnungen vom 1.8. 1900, RGBl Nr 133, vom 25.5.1908, RGBl Nr 156, und vom 15.5.1924, BGBl Nr 157, welche ebenfalls diese Unterscheidung treffen).

Im Jahre 1897 erging die Verordnung der Ministerien des Inneren und für Kultus und Unterricht, RGBl Nr 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittel-experten. Die Präambel, welche im übrigen die Gesetzesstelle nicht bezeichnet, auf die sich diese Verordnung stützt, hebt als Zweck der Verordnung hervor, dem "Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl Nr 98 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind." § 1 dieser Ministerialverordnung spricht aus, daß die Berechtigung, sich als "diplomierter Lebensmittel-experte" zu bezeichnen, nach Erfüllung verschiedener Voraussetzungen durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte

-40-

Diplom erworben wird. Damit war die Grundlage geschaffen, Sachverständige auf dem Gebiete des Lebensmittelwesens auszubilden und zur Tätigkeit als Lebensmittelexperten zuzulassen. Vorschriften über die Vorbildung, über die Fachstudien und die Praxis sowie über die Prüfungen und das Diplom der Lebensmittelexperten galten damals für alle Sachverständigen in gleicher Weise, denn es wurde zwischen privat und öffentlich bediensteten Lebensmittelexperten nicht unterschieden. Diese Verordnung kann nach allgemeiner Auffassung heute nicht mehr angewendet werden. Am 22. Juli 1958 wurde eine Referentengruppe aus dem nach § 24 Abs 3 des geltenden Lebensmittelgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten ständigen Beirat gebildet, in welchem neben je einem beamteten und einem privaten Lebensmittelchemiker auch Hochschulprofessoren und Vertreter der Bundesministerien für Unterricht und soziale Verwaltung berufen wurden. Diese Referentengruppe vertrat nach Klärung der Rechtslage die Auffassung, daß die oben erwähnte Verordnung 1897 heute auf der Stufe eines Gesetzes stehe und daher nur durch ein Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden könne, sodaß eine Neuregelung des Gegenstandes durch Verordnung nicht zulässig wäre.

Im übrigen liegt eine Art Teilreform für Lebensmittelexperten vor: Die sachverständigen Lebensmittelchemiker der staatlichen Verwaltung, die ursprünglich das inländische Diplom eines Lebensmittelexperten besitzen mußten, wurden in der Folge mit der Einführung besonderer Dienstprüfungen, welche auf die Erfordernisse der staatlichen Lebensmitteluntersuchung, Begutachtung und Kontrolle abgestimmt sind, von den Bestimmungen der Verordnung 1897 ausgenommen; denn bereits mit den Dienstprüfungen, den in sonstigen dienstrechlichen Vorschriften enthaltenen Aufnahmebedingungen von Lebensmittelexperten in den öffentlichen Dienst (vgl zB die

-41-

Dienstzweigeverordnung BGBl Nr 164/1948, welche durch BGBl Nr 334/1965 in den Gesetzesrang erhoben wurde) und weiters mit den nach dem Lebensmittelgesetz eingerichteten Ausbildungskursen wurde die alte Regelung verlassen.

Der zweite Schritt dieser Reform soll nun den Weiterbestand und die Vergrößerung der Zahl von nicht öffentlich Bediensteten, aber staatlich geprüften Lebensmittelexperten sichern. Die Qualifikation von Personen, die Lebensmittel in leitenden Stellungen an staatlichen Untersuchungsanstalten untersuchen und begutachten; hat aus sachlichen Gründen zumindest die gleiche zu sein wie bei privatbediensteten Lebensmittel-experten. Insoferne ist also an eine einheitliche Regelung zu denken, so wie sie auch hier angestrebt wird. Die Sicherung des Nachwuchses an solchen qualifizierten Fachkräften ist im Willen des Gesetzgebers selbst begründet. Dies beweist nicht allein die Verordnung 1897, welche sich schon durch den Zeitpunkt ihrer Erlassung als logische Ergänzung des Lebensmittelgesetzes, welches vom selben Jahr datiert, ausweist, sondern vor allem das Lebensmittelgesetz in seiner geltenden Fassung selbst, welches anordnet, daß ein beamteter und ein nicht beamteter Vertreter aus dem Stande der "geprüften" Lebensmittelchemiker in die Codexkommission zu entsenden ist. Was den nicht beamteten Lebensmittelchemiker betrifft, war darunter jener Personenkreis zu verstehen, welcher die Expertenprüfung entsprechend der Verordnung 1897 abgelegt hat, eine andere Prüfung, die die vom Gesetz gewollte Qualifikation "geprüft" verleiht, existiert nicht.

Aus diesen Überlegungen wurde bei der Novellierung des § 23 LMG im Jahre 1966 (BGBl Nr 235), welche eine Neuzusammensetzung der Codexkommission brachte, mit voller Absicht das

-42-

Wort "geprüft" als Voraussetzung, daß nicht beamtete Experten in die Codexkommission entsandt werden können, beibehalten und gleichzeitig die Anzahl dieser Personen in der Codexkommission verdreifacht. Hierbei war man sich darüber im klaren, daß nur noch einige wenige, nach der alten, nicht mehr handhabbaren Verordnung geprüfte Personen zur Verfügung standen, weil die letzten Prüfungen für Lebensmittelexperten vor annähernd 30 Jahren abgehalten wurden.

Abgesehen aber von der Besetzung der Codexkommission und der hohen fachlichen Qualifikation, welche die berufsmäßige eigenverantwortliche Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln und Zusatzstoffen voraussetzt, ist der Bedarf an privaten Lebensmittelexperten in vielen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft, aber auch in wissenschaftlichen Instituten, Anstalten und Laboratorien seit Jahrzehnten stark angestiegen. Die Fülle der Aufgaben, die der rasche Fortschritt auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet vermehrt hat, zwingt, neueste Forschungen zu berücksichtigen, der Zug zur Internationalität, insbesondere die weltweite und regionale Harmonisierung der nationalen Lebensmittelrechte, verlangt eine Anpassung an neu gestellte Anforderungen, welche nur durch einen besonders hierfür ausgebildeten Kreis von Fachleuten in der Zukunft bewältigt werden können.

Die Ausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen hat sich gegenüber den früheren Jahrzehnten auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie wesentlich geändert. Die Studien der Chemie und der verwandten Fächer - vor allem die Einführung des Faches Lebensmittelchemie und dessen organisatorische Verankerung im Hochschulbetrieb der Universität Wien - bieten heute die Möglichkeit zu einer ausreichenden Spezialisierung. Dazu kommen die chemischen und chemisch-

technologischen Studien an den technischen Hochschulen und vor allem die lebensmitteltechnologischen Studien an der Hochschule für Bodenkultur sowie die lebensmittelhygienischen Studien an der Tierärztlichen Hochschule in Wien. Sicher wird dadurch für Studierende der Anreiz gegeben, sich künftig dieser fachlichen Ausbildung zuzuwenden, mit der für sie bedeutende Berufschancen verbunden sind. Auf diese Weise wird auch von den Hochschulen her dem Erfordernis, der Lebensmittelwissenschaft, der Lebensmittelkontrolle und der Lebensmittelwirtschaft einen fundiert ausgebildeten Nachwuchs zu sichern, Rechnung getragen, was indirekt zweifellos der gesamten Volksgesundheit und Volkswirtschaft zugute kommen muß.

Als allgemeine Bezeichnung für Personen, die als hochqualifizierte Fachleute Tätigkeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung ausüben, soll in Zukunft das Wort "Lebensmittelexperte" dienen. Für diese berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit war bisher keine vollständige und vor allem keine konzeptiv zufriedenstellende Ausbildung vorhanden; nun aber liegt ein Konzept vor, das im Zuge der laufenden Studienreform für die wissenschaftlichen Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Experten der Hochschulen und der Wirtschaft vom Bundesministerium für Unterricht (nunmehr: für Wissenschaft und Forschung) entwickelt wurde und teilweise auch, nämlich soweit die besonderen Studiengesetze bereits erlassen sind, verwirklicht werden konnte. Für die genannten berufsmäßigen Tätigkeiten kann ein einziger Ausbildungsgang nicht genügen; die Ausbildung von Lebensmittel-experten hat - trotz einer starken gemeinsamen Grundlage an chemischer Vorbildung auch verschiedenartige Voraussetzungen und Unterrichtsziele. Es sollten drei Typen von Lebensmittel-experten ausgebildet werden, und zwar je nach dem späteren wissenschaftlichen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit. Die Schwerpunkte sind dabei chemischer, technologischer und hygienischer Art.

Die hier vorgeschlagene Regelung greift auf die Regelung der Berufsvorbildung zurück, die im Bundesgesetz vom 10.7.1969 über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl Nr 292, betreffend das Fachgebiet Lebensmitteltechnologie, vorgesehen ist; ebenfalls auf die Regelung der Berufsvorbildung im Bundesgesetz vom 10. 7. 1969 über technische Studienrichtungen, BGBl Nr 190, für das chemische (oder genauer: chemisch-technologische) Fachgebiet. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz soll nun der Entwurf eines besonderen Studiengesetztes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eine Gesamtregelung des chemischen Fachgebietes bringen. Dieser Entwurf ist als Regierungsvorlage im November 1970 dem Nationalrat zugelichtet worden. So wird der an der Technischen Hochschule in Wien bereits eingerichtete Studienzweig "Biochemie und Lebensmittelchemie" im Rahmen des chemischen Fachgebietes mehr die chemisch-technologische Seite und die im erwähnten Gesetzentwurf geplanten Studienzweige "Biochemie" und "Lebensmittelchemie" mehr die chemisch-grundwissenschaftliche Seite umfassen. Wegen der großen Auffächerung des Gegenstandes wäre es ausgeschlossen, mit den im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen vorgesehenen Regelungen das Auslangen für das chemische Fachgebiet zu finden. Was insbesondere die Forschung auf diesem Gebiet anlangt, wäre damit auch keine wünschenswerte Breite in sachlicher Hinsicht gegeben.

Die technologische Fachrichtung wird nach den erwähnten Studiengesetzen vor allem von der Hochschule für Bodenkultur und der Technischen Hochschule in Wien wahrgenommen. Für hygienische Fachgebiet liegt zur Zeit noch keine neue Studienregelung vor; die Tierärztliche Hochschule in Wien hat jedoch den Entwurf eines sie betreffenden Studiengesetzes, in dessen Rahmen: auch eine Regelung der Berufsvorbildung und Berufsausbildung von Hygienikern für Lebensmittel tierischer Herkunft in Aussicht genommen wird, dem zuständigen Bundesministerium

- 45 -

für Wissenschaft und Forschung übergeben. Derzeit ist aber auch der Tierärztlichen Hochschule in Wien in Zusammenarbeit mit anderen fachlich zuständigen Hochschulen ein Lehrgang auf dem Gebiet der Hygiene für Lebensmittel tierischer Herkunft vorgesehen.

Zu Abs 3: Die vorgesehene Praxis besteht aus wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchung und -beurteilung, daher können einseitige - etwa untergeordnete - praktische Ausbildungen nicht ausreichen, die Anforderungen dieser Vorschriften nach eigenverantwortlicher und leitender Tätigkeit zu erfüllen.

#### Erläuterungen zu § 29

Die Regelung entspricht im Wesen der derzeitigen Rechtslage, aber auch dem Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung; sie wurde nur sprachlich wesentlich gekürzt. Überflüssige Bestimmungen, wie etwa daß der Betriebsinhaber berechtigt ist, der Probe seine Stempelgie beizudrücken, oder daß die Beweiszwecke der Gegenprobe sich auf ein allfälliges Strafverfahren beziehen, wurden eliminiert. Daß die nähere Ausgestaltung des Probenbegleitschreibens vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festzulegen ist, ist selbstverständlich (vgl Art 18 Abs 2 B-VG). Es gibt hierüber sogar im ÖLMB<sup>3</sup>, Kapitel A 2 eine Richtlinie. Die gesetzliche Bestimmung ist im übrigen auch ohne Verordnung vollziehbar. Andererseits soll vermieden werden, daß diese Bestimmung theoretisch bleibt, solang keine Verordnung erlassen wird. Die Vorschrift, die Probe in "gleiche Teile" zu teilen, gebietet bei bestimmten Produkten das Vermischen von Wareneinheiten, bevor sie geteilt werden. Auch die Menge wird nach Art der Ware und dem angestrebten Untersuchungsumfang verschieden sein. (zB kommissionelle organoleptische Begutachtung). Bei der Probenziehung ist jeden-

- 46 -

falls so vorzugehen, daß von vornherein jeder vermeidbare Beweisnotstand in einem späteren Verfahren (zB durch Inhomogenität oder zu geringen Umfang der Proben, Mangel an geeignetem Verpackungsmaterial) von Amts wegen verhindert wird. Auf Verlangen ist (unentgeltlich) eine zweite Gegenprobe zurückzulassen; ein solches Verlangen ist dann sinnvoll, wenn vorgesorgt werden muß, daß zwei Gegenprobenuntersuchungen möglich sind.

Daß die Untersuchungsanstalten im Beisein des Lebensmittelinspektors lebensmittelpolizeiliche Revisionen selbst durchführen, ist unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll, nämlich dann, wenn die Behörde selbst einer bestimmten Frage nachgeht oder wenn – besonders bei heiklen Fällen – die Untersuchungsanstalt zu Kontrollzwecken eine besonders korrekte, hygienisch einwandfreie Frobenzichung durchführen möchte. Die materielle Kontrolle importierter Waren soll sinnvollerweise erst dann einsetzen, wenn diese Waren tatsächlich in den inländischen Verkehr gebracht werden.

#### Erläuterungen zu § 30

Vorläufige Beschlagnahmen sind auf den Fall beschränkt, daß es um vermutlich gesundheitsschädliche Waren geht und daß Gefahr im Verzug ist. In allen anderen Fällen besteht für eine vorläufige Beschlagnahme kein Grund.

§ 47 Abs 7 des österreichischen Ministerialentwurf wurde geändert. Es darf nicht übersehen werden, daß der Eigentümer der Ware, solange diese nicht beschlagnahmt ist, sie jedenfalls vernichten darf, gleichgültig, ob sie zu beanstanden ist oder nicht, und unabhängig davon, ob dies der Lebensmittelinspektor wünscht oder nicht. Sinnvoll ist es jedoch, so wie im derzeitigen § 5 Abs 2 LMG vorzugehen, daß bei Ge-

- 47 -

fahr im Verzug (zB Seuchengefahr etc) vom Lebensmittelinspektor die sofortige Vernichtung angeordnet werden kann.

#### Erläuterungen zu § 31

Die zuständige staatliche Untersuchungsanstalt hat Befund und Gutachten darüber abzugeben, ob die betreffende Ware dem Lebensmittelgesetz, seinen Durchführungsverordnungen und den Kennzeichnungsverordnungen entspricht. Selbstverständlich ist daher auch die Übereinstimmung von Etiketten und Verpackungen mit den Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1968 oder sonstiger auf der Grundlage des § 32 UWG erlassenen Kennzeichnungsvorschriften zu prüfen. Diese Regelung in Abs 2 bezweckt, zur Erhöhung der Rechtsicherheit bei gleichzeitiger Verwaltungsvereinfachung Meinungsverschiedenheiten in Sachverständigenfragen auf die echten wissenschaftlichen Streitfragen zu beschränken.

#### Erläuterungen zu § 32

In Zukunft soll die Verwaltungsbehörde verpflichtet sein, dem Betroffenen Befund und Gutachten von Amts wegen bekanntzugeben. Das fördert nicht nur die Rechtssicherheit, sondern dient auch dem Schutz der Konsumenten. Der Betroffene wird in vielen Fällen auf diese Art und Weise schon sehr bald in der Lage sein, wenn dies notwendig ist, Abhilfe zu schaffen.

Im Falle einer Beanstandung hat die Behörde allenfalls notwendig gewordene Maßnahmen, wie zB vorläufige Beschlagnahme, entsprechende Information des Betroffenen usw, zu ergreifen.

Von der derzeitigen Regelung, daß die staatlichen Untersuchungsanstalten zur Anzeige verpflichtet sind (§ 28 LMG), wurde - wie im Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung - abgegangen. Die Frage, ob Anzeige zu erstatten ist oder nicht bzw ob ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten ist oder nicht, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Die Verwaltungsbehörde hat dabei, ohne daß darüber im Gesetzestext nochmals ein Wort zu verlieren

- 48 -

wäre, nach dem Legalitätsprinzip vorzugehen (vgl § 25 VStG und § 84 StPO).

- 49 -

### Erläuterungen zu Abschnitt VII

Da Waren, die zwar an sich dem Lebensmittelgesetz unterliegen, aber ausschließlich für den Export bestimmt sind, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen wurden, ist es nicht notwendig, bestimmte Regelungen für den Export zu treffen.

Daß Importwaren uneingeschränkt dem Lebensmittelgesetz unterliegen, wurde bereits zu § 1 gesagt. Darüberhinaus wird noch zum Schutz der Gesundheit die Möglichkeit eröffnet, mit Verordnung zusätzliche Maßnahmen anzuordnen, die verhindern sollen, daß die gefährdende Waren in das Zollinland gebracht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß auch § 36 Abs 1 UWG die Kontrolle der Kennzeichnungsbestimmungen an der Grenze zuläßt.

Die Ausnahmen in § 40 des österreichischen Ministerialentwurfes sind zu eng und gleichzeitig zu weit: Zu weit insoweit, als zwischenstaatliche Vereinbarungen, wie zB der kleine Grenzverkehr, nicht gebührend beachtet wurden, mit dem Effekt, daß Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit in diesen Fällen ausgeschlossen sind, was sicherlich unerwünscht ist. Die Ausnahmen sind aber auch zu eng, weil das Zollgesetz in Fluß ist und es daher nicht zweckmäßig ist, sich zB auf bestimmte Schillingbeträge etc binden zu lassen.

### Erläuterungen zu § 33

Mit Verordnung können Importbeschränkungen zum Schutz der Gesundheit erlassen werden. Gegebenenfalls soll dagegen Abfertigungserfordernis im Sinne des Zollgesetzes sein, daß bestimmte Nachweise erbracht werden. Selbstverständlich bezieht sich der etwa geforderte Nachweis, daß die Ware keine nicht zugelassenen Zusatzstoffe oder verbotene Rückstände ent-

- 50 -

hält, lediglich auf Lebensmittel bzw Zusatzstoffe, nicht aber auch auf kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände.

In der Praxis werden nur Muster zur Untersuchung gelangen können. Warenproben sind zollfrei (§ 33 ZollG); eine Sonderregelung im Lebensmittelgesetz ist daher nicht erforderlich.

-51-

### Erläuterungen zu Abschnitt VIII

Dieser Abschnitt enthält die Strafbestimmungen sowohl für gerichtlich strafbare Handlungen als auch für Verwaltungsübertretungen. Weiters finden sich hier einige besondere Verfahrensbestimmungen.

#### Erläuterungen zu § 34

Das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher oder verdorbener Lebensmittel, Zusatzstoffe oder kosmetischer Mittel ist gerichtlich strafbar: Bei bloßer Fahrlässigkeit liegt eine Übertretung vor, bei dolus handelt es sich um ein Vergehen.

Von der gerichtlichen Strafbarkeit solcher Delikte, die sich gegen die menschliche Gesundheit richten, soll nicht abgesehen werden.

#### Erläuterungen zu § 35

Aus dem gleichen Grunde sind auch Verstöße gegen die §§ 7, 8 und 9 gerichtlich strafbar.

#### Erläuterungen zu § 36

Eine ähnliche besondere Qualifikation ist auch im geltenden Lebensmittelgesetz vorgesehen. Wenn auch derartige Qualifikationen in der Praxis kaum vorkommen werden, so kann dennoch auf diese Sonderregelung nicht verzichtet werden, weil es sich im Ernstfall als arger Mangel herausstellen müßte, daß bei Verstößen gegen die Gesundheit mit besonders weitreichenden Folgen keine besonderen Strafsanktionen vorgesehen sind.

#### Erläuterungen zu § 37

Das fahrlässige Inverkehrbringen verfälschter oder nachgemachter Lebensmittel oder Zusatzstoffe ist eine Verwaltungsübertretung. Werden verfälschte Lebensmittel oder Zusatzstoffe wissentlich in Verkehr gebracht, dann liegt eine gerichtliche strafbare Übertretung vor.

-52-

Die Tatbestände verfälscht und nachgemacht sind die einzigen, bei denen je nach der Schuldform eine gerichtliche oder eine verwaltungsbehördliche Zuständigkeit vorliegt. Der Grund dafür ist <sup>der</sup> daß das fahrlässige Inverkehrbringen verfälschter oder nachgemachter Waren seinem Unrechtsgehalt nach (kein Angriff auf die Gesundheit) nicht den Gerichten zugeordnet werden soll. Wer freilich verfälschte oder nachgemachte Lebensmittel wissentlich in Verkehr bringt, der verhält sich derart sozialschädlich, daß eine gerichtliche Bestrafung erforderlich ist.

#### Erläuterungen zu § 38

Die Amtsverschwiegenheit (vgl Art 20(2)B-VG) ist gerade in Zusammenhang mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes von großer praktischer Bedeutung. Insbesonders die Einführung des Verbotsprinzips hat zur Folge, daß im Zuge von Genehmigungsanträgen wertvollste Produktionsgeheimnisse der Behörde bekanntgegeben werden müssen. Durch eine Indiskretion kann aber auch dem Betroffenen noch lange bevor feststeht, ob er überhaupt ein Delikt begangen hat, ein wirtschaftlicher Schaden zugeführt werden, der einerseits irreparabel ist und andererseits ein Vielfaches dessen ausmachen kann, was als Strafe zu verhängen ist. Verletzungen der Amtsverschwiegenheit im Zusammenhang mit der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes sollen daher in Zukunft gerichtlich strafbar sein.

#### Erläuterungen zu § 39

Die Regelung entspricht einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum österreichischen Ministerialentwurf. Vorbild ist Art II des Militärstrafgesetzes (BGBl Nr 344/1970). An sich könnte auch daran gedacht werden, in solchen "Bagatellfällen" die Verwaltungsbehörde von der Pflicht zur Anzeigeerstattung zu entbinden. Vielleicht sollte aber doch nicht so weit gegangen werden, obwohl damit

- 53 -

eine Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte verbunden wäre, weil da und dort der Verdacht entstehen könnte, die örtliche Verwaltungsbehörde sei zu wenig objektiv. Zwar ließe sich dagegen einwenden, daß die Verwaltungsbehörde nach dem Verwaltungsstrafgesetz ebenfalls mit einer bloßen Verwarnung vorgehen kann. Dieses Argument wäre aber deshalb nicht rechtstuchhaltig, weil auch die Verwarnung eine Verwaltungsstrafe ist, und weil es aus psychologischen Gründen richtig ist, auch "Bagatellfälle" zunächst einmal der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht vorzulegen.

#### Erläuterungen zu § 40

Dieser Paragraph erklärt mehrere Verstöße zu Verwaltungsübertretungen. Daß hier auch das Inverkehrbringen falsch bezeichneter Lebensmittel, Zusatzstoffe oder kosmetischer Mittel genannt wird, beruht auf dem gerade jetzt aktuellen Gedanken der Entkriminalisierung und der Entlastung der Gerichte von Bagatellsachen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich den schweren Verbrechen zum Schutz der Allgemeinheit intensiver zu widmen. Es hat sich vor allem in den letzten Jahren gezeigt, daß viele Gerichte mit einer Fülle gerichtlich strafbarer Handlungen nach § 11 Z 3 (§12) IMG befaßt wurden, bei denen alle Beteiligten der Auffassung waren, daß derartige Verstöße nicht gerade gerichtlich strafbar sein sollten. Nach dem deutschen Referentenentwurf sollen diese Delikte als bloße Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Nach der derzeitigen Rechtslage sind im übrigen fahrlässige Falschbezeichnungen nicht strafbar. Das ist unzweckmäßig; nach der neuen Regelung sollen auch bloß fahrlässige Falschbezeichnungen (vgl § 4 VStG) als Verwaltungsübertretungen zu ahnden sein.

- 54 -

#### Erläuterungen zu Abschnitt IX

Dieser Abschnitt entspricht in vielen Punkten dem österreichischen Ministerialentwurf.

#### Erläuterungen zu § 41

Das Institut der Urteilsveröffentlichung hat sich im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Unterlassungsklagen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb äußerst bewährt. Nicht nur, daß eine entsprechende Information der beteiligten Verkehrskreise erreicht werden kann, ist die Urteilsveröffentlichung wegen der zum Teil sehr hohen Kosten für den Betroffenen eine empfindliche "Strafe". Die Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagnummer des KURIER kostet beispielweise ca zwischen S 15.000,- und 17.000,-.

Die Möglichkeit, auf Verlust der Gewerbeberechtigung zu erkennen, wird bewußt beibehalten. In hartnäckigen Fällen sollte dieses Rechtsinstitut weiter zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls Maßnahmen nach § 152 der Gewerbeordnung zu sichern. Da aber andererseits auf Verlust der Gewerbeberechtigung schon deshalb sehr selten erkannt wird, weil damit die Existenz des Betroffenen in der Regel vernichtet ist, soll das Gericht in Zukunft die Möglichkeit haben, dem Betreffenden das Erzeugen, Importieren, Feilhalten usw. bestimmter Waren verbieten zu können. Praktisch ist das nichts anderes als ein teilweiser Entzug der Gewerbeberechtigung mit allen Konsequenzen nach der Gewerbeordnung und dem Verwaltungsstrafgesetz. Verstöße gegen den vollkommenen oder teilweisen Entzug der Bewerbeberechtigung sollten weiterhin als Verwaltungsübertretungen nach der GewO geahndet werden. In derartigen Verstößen ein gerichtlich strafbares Delikt zu erblicken, wie das im österreichischen Ministerialentwurf

- 55 -

vorgesehen ist, ginge zu weit, wäre mit dem österreichischen System des Gewerberechts schwer zu vereinbaren und wäre letzten Endes auch überflüssig: Die Gewerbebehörden sind erfahrungsgemäß durchaus in der Lage, eine unbefugte Gewerbeausübung wirkungsvoll - mit Hilfe recht empfindlicher Verwaltungsstrafen und vor allem mit Maßnahmen nach § 152 GewO - zu unterbinden.

Kraft Größenschlusses kann selbstverständlich auch dann auf Urteilsveröffentlichung bzw Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden, wenn der Betreffende zB zunächst wegen Vergehens nach dem Lebensmittelgesetz verurteilt wurde, ohne daß bei dieser Gelegenheit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, auf Urteilsveröffentlichung oder Entzug der Gewerbeberechtigung zu erkennen, wenn er ein zweites Mal wegen Verstoßes gegen das Lebensmittelgesetz verurteilt wird, sei es auch bloß wegen einer Übertretung.

#### Erläuterungen zu § 42

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag des österreichischen Ministerialentwurfs und des Entwurfs 1969.

#### Erläuterungen zu § 43

Mit Recht wird immer wieder bedauert, daß lebensmittelstrafrechtliche Angelegenheiten sehr oft in gleicher Weise abgehandelt werden wie Ehrenbeleidigungen und andere "Baggerdelikte". Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz sind aber einerseits wesentlich sozialschädlicher als Ehrenbeleidigungen und ähnliche Delikte, überdies sind Lebensmittelstrafverfahren geeignet, tief in die Existenz ganzer Branchen einzudringen. Es ist daher geboten, die gerichtlichen Lebens-

- 56 -

mittelstrafverfahren zu konzentrieren, damit sie von Richtern behandelt werden, die mit diesen Spezialdelikten öfters befaßt werden und daher die Möglichkeit haben, in die sehr schwierige Materie des Lebensmittelrechts tiefer einzudringen. (siehe auch Olscher, Konzentration der Lebensmittelprozesse bei bestimmten Bezirksgerichten?, Lebensmittel und Ernährung 4/68)

#### Erläuterungen zu § 44

Weiterhin soll es die Möglichkeit geben, daß Privatpersonen wegen des Zustands von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt eine Untersuchung und Begutachtung verlangen. Die Kosten sind zunächst vom Antragsteller zu erlegen. Stellt sich im Zuge der Untersuchung und Begutachtung heraus, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, dann ist die staatliche Untersuchungsanstalt auf Grund der Strafprozeßordnung verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Kommt es auf Grund dieser Anzeige zu der Verurteilung eines Dritten oder zu einer Verfallserklärung, dann hat derjenige, der die betreffende Ware der Untersuchungsanstalt vorgelegt hat, Anspruch auf Ersatz der von ihm erlegten Untersuchungskosten.

Kosten der staatlichen Untersuchungsanstalten konnten auch bereits bisher im Verwaltungsweg eingetrieben werden.

Der vorliegende Entwurf übernimmt weder den ursprünglichen noch den neuen, verfehlten § 30 IMG. Es ist Sache des Gerichts, auch in Lebensmittelstrafverfahren so wie bei allen anderen Strafverfahren aus eigenem zu bestimmen, wen es zum Sachverständigen bestellt. Daß es dem Gericht selbstverständlich weiterhin freisteht, auch einen Vertreter einer staatlichen Untersuchungsanstalt als Gerichtssachverständigen heranzuziehen, ist selbstverständlich und ergibt sich auch aus der Formulierung der vorliegenden Bestimmung.

- 57 -

Die Kosten der Untersuchung aber auch die Kosten des Einschreitens der Organe der staatlichen Untersuchungsanstalten vor Gericht sollen in Zukunft Einnahmen der Justizverwaltung sein, um dem in der Vergangenheit gelegentlich laut gewordenen Vorwurf zu begegnen, die Vertreter der staatlichen Untersuchungsanstalten seien wegen der Einnahmen, die sie als Gerichtssachverständige erzielen, an möglichst vielen Verfahren persönlich interessiert. Derartigen Vorwürfen soll in Zukunft von vornherein der Boden entzogen werden. Ein finanzieller Ausgleich im Rahmen budgetrechtlicher bzw finanzausgleichsrechtlicher Vorschriften bleibt selbstverständlich weiterhin möglich.

#### Erläuterungen zu § 45

Für die Verwaltung und die Wirtschaft ist die Übergangsfrist von etwa 1 1/2 Jahren äußerst knapp bemessen. Wegen der Schwierigkeit der Materie muß die Möglichkeit gegeben werden, Durchführungsverordnungen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen.

Absatz 3 ermöglicht es, unter Beachtung der Art des Warenflusses auf die Belange des Handels Rücksicht zu nehmen. Abs 7 dehnt die allgemeine Verjährungsfrist des VStG von drei Monaten auf ein Jahr aus, um den Gegebenheiten der Praxis Rechnung zu tragen.

#### Erläuterungen zu § 46

Die Übergangsbestimmungen sind erforderlich, weil der stark fühlbare Mangel an geprüften Lebensmittelexperten sofort behoben werden muß und weil Personen, die die Befähigung zur Besorgung der Aufgaben der Lebensmittelexperten besitzen, zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Gesetzes gewonnen worden sollen. Die Begünstigung war freilich zur Klärung der Situation zeitlich zu beschränken.

- 58 -

Erläuterungen zu § 47

Diese Bestimmung ist zweckmäßig, um etwaige Unsicherheiten im Zusammenhang mit § 2 PatentG von vornherein auszuschalten.

Erläuterungen zu § 48

Die hier vorgesehenen Sonderermächtigungen geben die Möglichkeit, ohne Änderung des Gesetzes zwingende finanzielle und personelle Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Untersuchungsanstalten des Bundes und im Zusammenhang mit der fristgerechten Erstattung der Gutachten mit Verordnung zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu § 49

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem österreichischen Ministerialentwurf; die §§ 76 und 77 wurden jedoch zusammengezogen und chronologisch geordnet. Aufgehoben werden muß auch die Lebensmittelexpertenverordnung 1897.

Erläuterungen zu § 50

Gemeinsame Kompetenzen der Bundesminister werden nach herrschender Lehre und Praxis als verfassungsrechtlich zulässig angesehen. Darauf ist es zurückzuführen, daß auch im vorliegenden Entwurf gemeinsame Kompetenzen dort vorgesehen sind, wo es sachlich gerechtfertigt ist.